

Hans Waldmann, der 1489 hingerichtete Zürcher Bürgermeister.

Person, Macht, Herrschaft und sozio-agrarische Aspekte am Ausgang des Spätmittelalters. Von Otto Sigg, Zürich 1989.

Begleitschrift zur Ausstellung zum Gedenken an den vor 500 Jahren hingerichteten Zürcher Bürgermeister, Frühjahr 1989, im Wohnmuseum Bärengasse Zürich. Herausgegeben von der Präsidialabteilung der Stadt Zürich, verfasst von **Otto Sigg**, Staatsarchivar des Kantons Zürich.

I Zusammenfassung und «Resultat»

Ein Condottiere als Opfer eines Justizmordes?

Am 6. April 1489 wurde Bürgermeister Hans Waldmann durch das Schwert gerichtet.

Wenn wir uns anlässlich des 500. Todesjahres mit ihm und den Zeitumständen befassen, sind wir uns bewusst, einer beinahe unübersehbaren Literatur und Beurteilung lediglich einen weiteren Titel beizustellen.

Seit Ernst Gagliardis zweibändigen «Dokumenten zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann» (1911 und 1913) gibt es zu den Fakten ohnehin nichts zuzufügen. Auch im darstellenden Teil der «Dokumente» hat Gagliardi sozusagen sämtliche Aspekte angesprochen. In einer meisterhaften Übersicht erläutert und kommentiert er einleitend die politischen, diplomatischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte, aber eigentlich lediglich im Hinblick auf die Lieblingsthese, nämlich dass der Sturz des Bürgermeisters letztlich nur durch das «Persönliche» erklärbar sei. Hier sei eine Persönlichkeit «völlig nach individuellem Gutdünken» und «gewalttätig» ihren Weg gegangen, ein «Übermensch», der sich nicht an die allgemeinen Satzungen gehalten habe. Zürich und die Eidgenossenschaft wären nicht der Boden gewesen, um solchen «Übermut des Herrschenden» zu ertragen. R. Schudel-Benz übernimmt in einer lesenswerten Darstellung zu Hans Waldmann 1935 diese Thesen im Wesentlichen und spricht vom italienischen Condottiere und davon, dass der Bürgermeister im ausgehenden 15. Jahrhundert die einzige Figur in der Eidgenossenschaft gewesen sei, die an das Zeitalter der Renaissance erinnere.

Am 6. April 1937 wurde auf dem Münsterhof die von der Kämbelzunft gestiftete und von Hermann Haller geschaffene Reiterfigur Waldmann als Denkmal enthüllt. Jene Zunft, der Waldmann als Meister vorstand, hatte seit Jahrzehnten für Rehabilitierung und Sühne gekämpft. Man sprach in Zunftkreisen gar von bewusst eingefädeltem «Justizmord», dem der grosse Bürgermeister zum Opfer gefallen sei.



Bildlegende: Hinrichtung Hans Waldmanns, Darstellung im Höngger Bericht (Privatbesitz). Auf Hegnauers Wiese im Bereich des Friedhofes auf der Hohen Promenade hatte man eine Art Hinrichtungsbühne erstellt: «Da stuondend zwo standen und lagend zwey tar (Tore) daruff, und daruff richt man inn.»

Von geringem Stand

Hans Waldmann ist um das Jahr 1435 im zugerischen Blickensdorf geboren; sein gleichnamiger Vater starb um 1436. Seine Mutter Katharina war eine geborene Schweiger, deren Vater aus Root (Luzern) stammte und 1427 das Bürgerrecht der Stadt Zürich erworben und Salzhandel betrieben hatte.

Wann Waldmann nach Zürich gekommen war, ist nicht bekannt. Nachgewiesen ist eine Lehre bei einem Schneider, abgelöst durch eine Gerberlehre. 1452 erwarb er zusammen mit dem jüngeren Bruder Heini sowie dem jüngeren Stiefbruder Hensli Truttmann das Bürgerrecht der Stadt.

Der «Stadtzürcherische Bericht», der kurze Jahre nach der Hinrichtung den Auflauf gegen Waldmann beschreibt, begründet die Überlieferung, Waldmann habe in der Jugend «Armut gelitten und Verachtung». Der Historiker Karl Dändliker verweist diese Aussage in das Reich der Fabel, da die Schweiger offensichtlich nicht eigentlich als arm einzustufen sind. Man setzt jedoch besser beim Ausdruck «Verachtung» ein, den der Zürcher Berichterstatter verwendet, der seinerseits der Oberschicht angehört haben dürfte. So hatte Waldmann wohl nie Hunger gelitten, doch stammte er aus städtisch geringen Verhältnissen, insbesondere wenn man sie an den Ansprüchen der noblen Zürcher misst, nach denen sich der Bürgermeister ausrichtete.

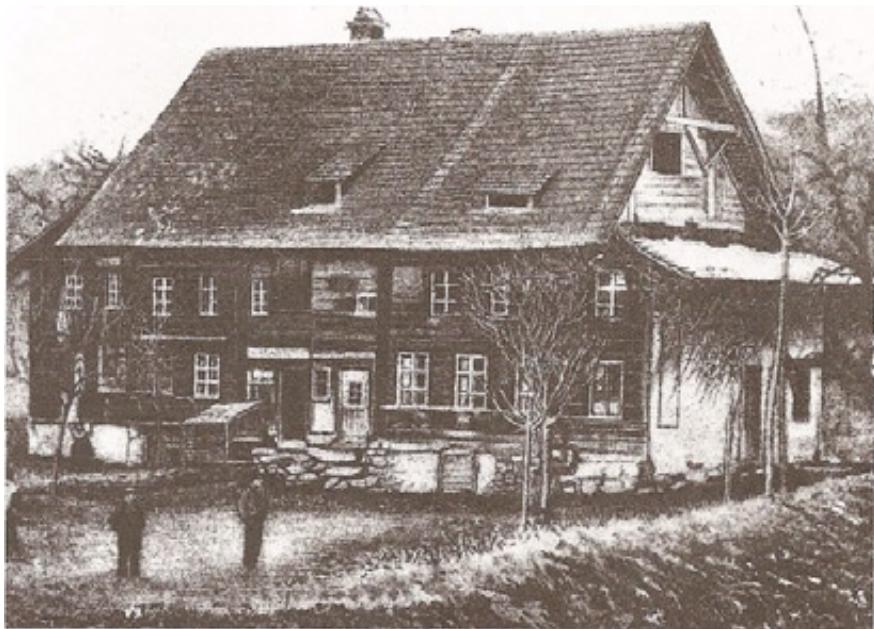
Krieger und Raufbold

Lange suchte Waldmann sein Auskommen als Handwerker nicht. Ab spätestens 1458 trieb es ihn mit seinem Bruder in kriegerische Auszüge, so im genannten Jahr mit obrigkeitlicher Billigung in den Plappartkrieg gegen die Stadt Konstanz. 1460 finden wir die Brüder als illegale Soldnehmer in einem Zug gegen den Abt von Kempten, und im gleichen Jahr beteiligte sich Waldmann an der Eroberung des Thurgaus.

Seit jenen Jahren zeugen die Rats- und Richtbücher von einer nicht abreissenden Kette von Schlag-, Rauf- und Schelthändeln, von Messer- und Degenkämpfen. Erst nach 1478, im Zusammenhang mit erfolgter Etablierung und wohl auch mit dem Tod des Bruders Heini, trat etwas Beruhigung ein.

Ein erster aktenkundiger Fall sah Waldmann 1457 als Vortänzer auf der Schützenstube, wo ihn während des Tanzens ein Ulrich von Ulm hinterrücks anfiel, schlug und «Mutwillen» mit ihm trieb. Der Angegriffene wehrte sich mit gezücktem Degen, was ihm die übliche Busse von einer Mark Silber einbrachte.

Beinahe etwas unheimlich erscheint ein Zusammenstoss im Jahre 1459. Waldmann fragte den Sohn des Henkers herausfordernd, ob er etwas könne oder nicht. Dieser blieb die Antwort schuldig, und ein mithörender Hans Stoll prahlte bei seinen Kumpanen, er würde geantwortet haben: «Wenn ich dich in die Hauptgrube führe und dir den Grind abhaue, so wirst du inne, ob ich es kann oder nicht.» Waldmann erfuhr davon, stellte Stoll zur Rede und stach mit dem Messer auf ihn ein. Er wurde mit Geld gebüsst, ebenso der mitverwickelte Bruder Heini.



Bildlegende: Waldmann-Haus in Blickensdorf, am 7. Juni 1893 durch Brandstiftung zerstört.

Gesellschaftlicher Aufstieg und Zunftmeisterwürde

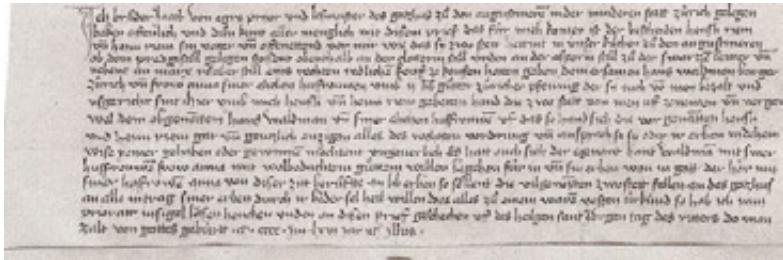
Den Aufstieg schaffte er 1464 durch die Heirat mit der in einem schlechten Ruf stehenden Witwe des aus dem Stande Zug stammenden Einsiedler Amtmannes Ulrich Edlibach, Anna Landolt. (Mit dieser Heirat wurde er übrigens der Stiefvater des nachmaligen Chronisten Gerold Edlibach, eine Verbindung, die sich über die blosse Verwandtschaft hinaus vertieft hatte.)

Vom verstorbenen Edlibach übernahm er die Verwaltung des Einsiedler Hofes in Zürich, eine finanziell und vom Ansehen her ertragreiche Pfründe, die ihm den Einsitz in der Konstaffel sicherte — zumal er auch in den Eisenhandel eingestiegen war. Im Waldshuter Krieg des Jahres 1468 zog er in den Reihen der Konstaffel und soll sich als Hauptmann der Spiessträger hervorgetan haben. Offenbar gelang ihm aber der eigentliche Durchbruch im Kreis der «adelichen» Gesellschaft nicht, weshalb er in der Folge voll auf die Karte der handwerklich-zünftischen Organisation setzte. Ab 1473 ist er als Zunftmeister der Kämbel bezeugt, nachdem er übrigens noch vor dem Einsitz in die Konstaffel erfolglos auf die Zunftmeisterwürde der Gerwe gehofft hatte.

Mit den Zünften beziehungsweise dem Zunftmeisterkollegium, das die Hälfte des kleinen Rates bildete, erhielt Waldmann Zugang zum griffigsten Instrument des Stadtstaates. Seit der Zunftrevolution des Jahres 1336 hatten sich hier gut eingerichtete und durchreglementierte Körperschaften entwickelt, deren Mitglieder gewohnt waren, sich gewerblich und politisch ein- und unterzuordnen.

In der Konstaffel dagegen, in der 1336 die zuvor allein herrschenden Patrizier und Ritterbürtigen auf die hälfte Ratsbeteiligung zurückgebunden worden waren, galt sicherlich nicht so sehr Hierarchie und Ordnung als vielmehr Gleichstellung der Mitglieder.

Die dem Zunftwesen sozusagen naturgemäß innenwohnenden Führungsmittel benutzten die Zunftchefs bekanntlich schon weit vor der Zeit Waldmanns, um den Einfluss der Konstaffel weiter zu beschränken. Der dritte Geschworene Brief von 1393 gab so den Zunftmeistern ausserordentliche Vollmachten zu Eingriffen in die Staatsverwaltung.



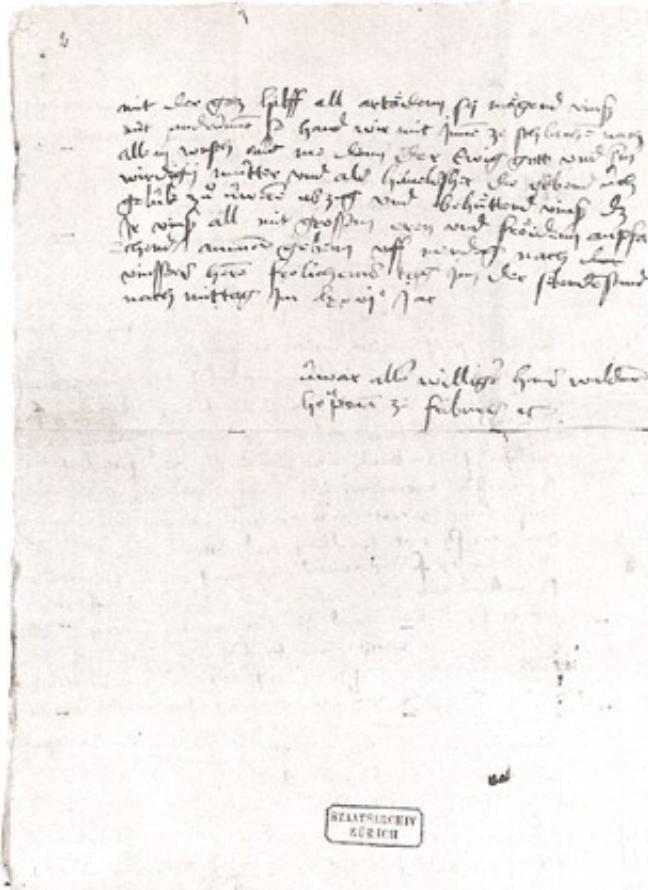
Bildlegende: 23. April 1466, Waldmann kauft zwei Kirchenstühlen in der Augustinerkirche.

Der Prior und Lesmeister des Gotteshauses zu den Augustinern, Bruder Jacob von Ägeri, bestätigt, dass Hans Waldmann in der Augustinerkirche zwei Kirchenstühle erworben hat, einen für sich und einen für die Ehegattin. Waldmann war durchaus in der herkömmlichen Frömmigkeit eingebettet, die bei ihm übrigens als echt empfunden erscheint. Es ist äusserst heikel, gerade in diesem Bereich mit modernen Massstäben messen zu wollen (Staatsarchiv Zürich).

Burgunderkriege

Doch den tragenden Grund für die nachmalige Machtstellung und das grosse Ansehen schuf sich Waldmann vorerst als Kriegsmann im Burgunderkrieg, dem «Heldenzeitalter unseres Volkes», wie sich auch ein Historiker wie Gagliardi noch ausdrückte.

An der ersten Schlacht dieses Krieges gegen Karl den Kühnen von Burgund, der Schlacht von Grandson, waren weder Waldmann noch im weiteren Zürcher beteiligt, wie das hauptsächliche Interesse überhaupt bei Bern lag. Die übrigen Eidgenossen begnügten sich vorerst, Besatzungskontingente nach Freiburg und Murten zu entsenden, um ein weiteres Vordringen Burgunds zu verhindern. In Freiburg wurde das Kommando über die rund 1000 Mann, worunter 200 Zürcher, Waldmann zugesprochen, der seinen «militärischen Instinkt» (Gagliardi) ausspielte, verschiedene Ausfälle auf Feindesgebiet unternahm und allgemein vor Siegesgewissheit strotzte.



Bildlegende:

Schluss des Schreibens Waldmanns vom 17. Juni 1476 aus Freiburg an Zürich, mit der Aufforderung, rasch Entsatz für das von Karl dem Kühnen belagerte Murten zu senden (Autograph, Staatsarchiv Zürich).

Allerdings richtete sich in der Folge die burgundische Kriegsmacht nicht gegen Freiburg, sondern gegen Murten, wo vor allem Berner Truppen lagen. Erst durch die konkrete Bedrohung Murtens liessen sich die übrigen Eidgenossen zu vermehrter Hilfe bewegen. Als eines der seltenen Autographen liegt im Staatsarchiv ein Schreiben Waldmanns vom 17. Juni 1476 vor, in dem er von Freiburg aus seine gnädigen Herren dringend um Zuzug nach Murten aufforderte: «... fürdrend üch mit züchen, daz ir nüt die hindristenn sigend; denn heind keinnen zwiffel: die lüt [Feinde] sind all uinsser eigen.» Am 19. Juni endlich zogen 2000 Mann aus Stadt und Land Zürich unter der Führung von Heinrich Göldli Richtung Bern, wo sie nach einem durch Dauerregen und uferlose Wege erschwerten Gewaltmarsch am Vormittag des 21. Juni eintrafen. 600 Mann waren auf der Strecke zurückgeblieben.

Waldmann, der mit dem Freiburger Zusatz ebenfalls in Bern angekommen war, gliederte die Herbeigeeilten ein und führte die Truppe in der Morgendämmerung des 22. Juni bei Ulmiz dem eidgenössischen Heer zu. Noch am gleichen Morgen, vor der nachmittäglichen Schlacht, wurde er zusammen mit vielleicht hundert — genannt sind auch dreihundert — weiteren Kampfgenossen durch anwesenden Adel zum Ritter geschlagen.

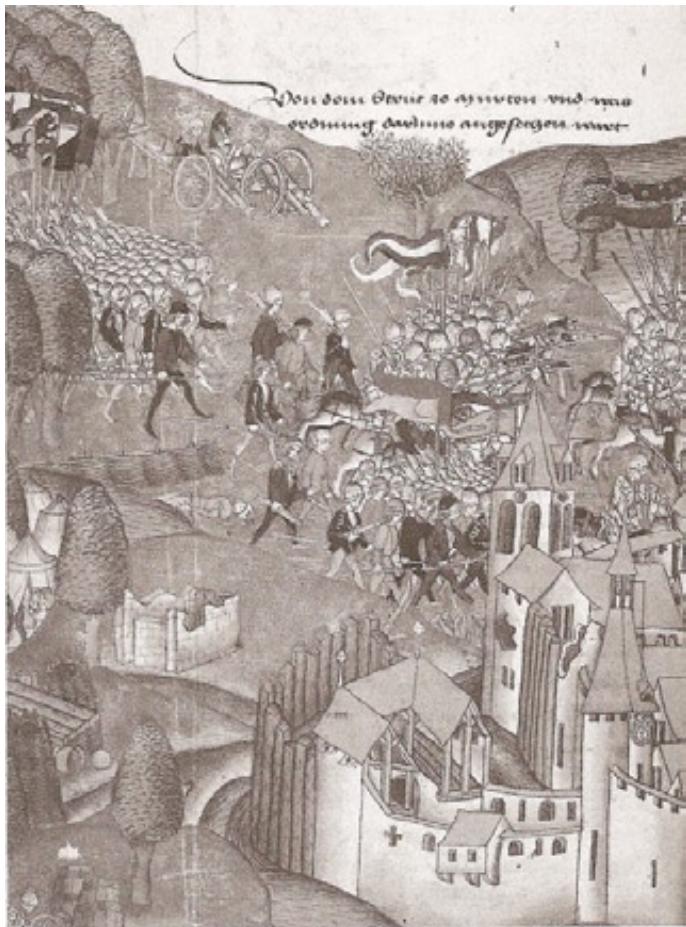
Über den konkreten Anteil Waldmanns und der Zürcher Truppen an der Schlacht von Murten kann nichts gesagt werden. Man wird ohnehin von einer Gesamtleistung der

25'000 Eidgenossen und ihrer Führer ausgehen müssen, die einem zahlenmässig ungefähr gleich starken Heer Karls gegenüberstanden.



Bildlegende: Ritterschlag vor der Schlacht von Murten. Chronik des Gerold Edlibach, niedergeschrieben ca. 1485 bis 1517/30 (Zentralbibliothek Zürich Ms. A 77).

Fest steht natürlich der grosse Sieg der Eidgenossen und ebenso, dass dieser Sieg Waldmann und Zürich mit einem Schlag Anerkennung in hohem Mass zuteil werden liess. Der durch den Alten Zürichkrieg schwer geschädigte Ruf Zürichs war ganz offensichtlich durch die wirksam geleistete Bundeshilfe bei Murten wieder hergestellt. Im folgenden Zug nach Nancy eröffnete Waldmann mit den Zürcher Truppen ein weiteres Ruhmesblatt. Der Empfang, der ihnen Herzog Renat von Lothringen bei Basel vor dem siegreichen Waffengang bereitete, drückt die ganze Wertschätzung aus: Der Herzog soll vom Pferd gesprungen sein, den Zaum von Waldmanns Pferd ergriffen und ihn so bis unmittelbar vor die Stadt geführt haben.

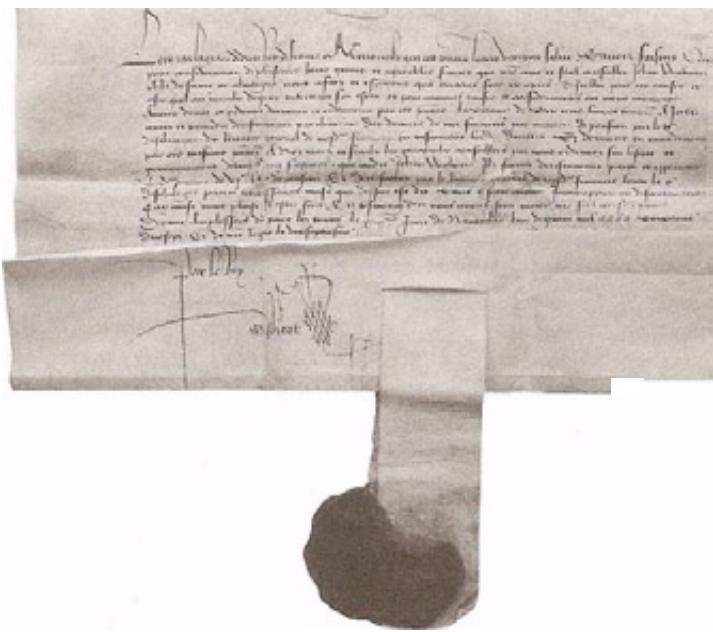


Bildlegende: Darstellung der Schlacht von Murten durch Diebold Schilling.

Diplomat und Bürgermeister

Mit der gegen Burgund bewiesenen militärischen Stärke wurde die Eidgenossenschaft zum begehrten Bündnispartner, von dem man sich vor allem Söldner erhoffte.

Waldmann begann an vorderster Stelle als eidgenössischer Beauftragter das Prestige auszumünzen; es entstanden schillernde und widersprüchliche Allianzen, die nicht zuletzt zur persönlichen Bereicherung beitrugen. Im Sommer 1477 finden wir ihn zusammen mit Adrian Bubenberg und Hans Imhof auf einer Gesandtschaft nach Frankreich; als persönliches Resultat erzielte «Jehan Walmen, Chevalier de Suric en Almaigne» eine jährliche Pension von 600 Livres.



Bildlegende: Pensionsbrief des französischen Königs Ludwig XI. für «Jehan Walmen, chevalier de Suric en Almaine» über Bezüge von jährlich 600 livres (Staatsarchiv Zürich). Unter den Anklagepunkten, die 1489 zur Hinrichtung durch das Schwert führten, erscheint zwar ein angeblich gegenüber dem französischen König geleisteter Eid, jedoch nirgends zu Recht oder Unrecht genommene Pensionen und andere Gelder fremder Mächte. Hier vom modernen Standpunkt aus eine Beurteilung der Zeitmoral vorzunehmen, wäre verfehlt. Dem Eid kam im damaligen Rechtsleben die eigentlich tragende Funktion zu, während Bündnisse und Geldzahlungen je nach Interessenlage von einem Tag zum anderen nichtig sein konnten.

Doch von dieser Reise ist auch ein menschlich unmittelbar ansprechendes eigenhändiges Schreiben Waldmanns an Bürgermeister und Rat von Zürich auf uns gekommen. Bekanntlich hatte die Bevölkerung der Freigrafschaft alle erdenklichen Kriegsgräuel zu erleiden. Am 17. August 1477 berichtete Waldmann aus Salins von einem Empfang, wie er es noch nie erlebt habe: «die armen lüt hand ir hennd uff und knüwend nider uff die aerd und bittend uinss um gotz willen und uinsser liebenn vrouwen willen um friden und weinnent dar zuo, daz sy mich vast übel arbarmet, und büttend uns sömlich êr [Ehre], daz ich got vast übel dar um fürchten.»

Das militärische und diplomatische Ansehen wirkte sich auf die heimische Laufbahn aus. 1476 bereits Bauherr, wurde Waldmann 1480 einer der drei Oberstzunftmeister, die je als Stellvertreter des Bürgermeisters wirkten und vor allem das zünftische Machtpotential vertraten. In der ersten Amtsperiode des Jahres 1483 verdrängte er dann den Konstaffel angehörenden Heinrich Göldli aus dem Bürgermeisteramt. Doch Göldli konnte sich noch zwei Jahre halten: Im Turnus wechselten sich der unbestrittene, ebenfalls zünftische Heinrich Roeist, Waldmann und Göldli im höchsten Amt ab, nachdem von 1336 bis 1384 stets nur ein Bürgermeister und ab 1384 stets nur zwei sich halbjährlich abwechselnde Bürgermeister gewirkt hatten. Um den jeweils vorigen Dritten unterzubringen, wurde von 1483 bis 1485 die Ratsrotte der zweiten Jahreshälfte um eine Stelle erweitert. Solche formalen Unebenheiten in einem auf lange Zeiträume ausgerichteten, völlig gewohnheitsmäßig funktionierenden republikanischen Verfassungsgefüge zeigen unseres Erachtens mehr als viele Worte das absolut Ungewöhnliche, den Einbruch eines Newcomers mit elementarer Kraft. Mit dem endgültigen Ausscheiden Göldlis aus dem Amt des Bürgermeisters leitete Waldmann ab 1486 eine weitgehend durch ihn bestimmte Herrschaft ein, auch wenn die Rolle seines Amtspartners, Roeist, der von 1469 bis 1501 ohne Anfechtung als Bürgermeister wirkte, nicht klar ist. Eine Ausdividierung, welche Regierungsgeschäfte welcher Bürgermeister führte, erscheint jedoch nicht sinnvoll und noch weniger möglich. Betrachten wir jedoch die Sache vom Resultat her, von der Hinrichtung Waldmanns, so

lastete ihm schon die Zeit selbst das Missliebige und die Verantwortung an.

Verärgerung in der Eidgenossenschaft

Wenn wir einerseits Waldmann am französischen und am mailändischen Hof finden, ist eine besondere Wirksamkeit auf der eidgenössischen Bühne vorerst nicht zu erkennen. So ist es fraglich, ob er überhaupt am erstrangigen Politikum des Stanser Verkommnisses, das 1481 den grundlegenden Konflikt zwischen den Städte- und Länderorten zu regeln suchte, in eigener Person beteiligt war. Einige besondere Aktivitäten verhalfen ihm jedoch in der Folge zu Hass und schlechtem Ruf. Im so genannten Hohenburger Handel des Jahres 1482 bewies Waldmann allerdings den richtigen Instinkt. Ritter Richard von Hohenburg — wegen sexueller Vergehen aus seiner elsässischen Heimat geflüchtet — erwarb das Bürgerrecht der Stadt Zürich und fand hier in der politischen Führung Freundschaft, so auch bei Göldli und Waldmann. Der Einfluss des Ritters gestaltete sich derart, dass er Zürich bis an den Rand eines Krieges gegen Bischof und Stadt Strassburg führte, die ihm nachgesetzt hatten.

Als ein Rechtsverfahren die Schuld des Ritters zutage legte, liess ihn Waldmann als Oberstzunftmeister von einer Stunde zur andern fallen und nach einem Gerichtsverfahren dem Feuertod ausliefern. Der Abschluss dieser Affäre verhalf Waldmann zu weiterem Ansehen, Göldli dagegen wurde die Freundschaft zu Hohenburg zum Stolperstein.

Dank Gagliardis Forschungen sind wir gut über die Beziehungen Waldmanns zu Mailand unterrichtet. Er arbeitete geradezu im Sinne einer «politischen Agentur» des Herzogs. In Grenzstreitigkeiten zwischen dem Land Wallis und dem Bischof von Sitten einerseits und Mailand andererseits entschied ein eidgenössisches Schiedsgericht unter Waldmanns Einfluss in Zürich im Februar 1487 zugunsten Mailands. Waldmann liess sich dafür fürstlich entschädigen: Nicht weniger als 4'000 Dukaten (16'000 Pfund), mithin ein Viertel seines nochmals riesigen Vermögens, flossen von Mailand in die persönliche Kasse, und gefeilscht hatte er gar um wesentlich mehr.

Das Wallis hielt sich nicht an den unter solchen Umständen gefällten Schiedsspruch und unternahm Mitte April 1487 mit Unterstützung von Luzern und Unterwalden einen kriegerischen Zug über den Simplon. Als Teile dieser Truppen bei Domodossola plünderten, wurden sie — 800 Walliser und 300 Luzerner — vom Gegner überrascht und buchstäblich geschlachtet.

Diese Nachricht führte zu einem Aufschrei in der Eidgenossenschaft und einer eigentlichen Hasswelle gegen Waldmann, der sich fortan kaum mehr getraute, das zürcherische Staatsgebiet zu verlassen. Eine zweite Welle landesweiter Erbitterung folgte im Herbst des gleichen Jahres im Zusammenhang mit der Hinrichtung des Luzerners Frischhans Theiling, des Helden des Gefechtes von Giornico im Jahre 1478 gegen Mailand.

Theiling, ein überaus beliebter Mann, hatte immer wieder den Stand Zürich mit Worten beleidigt, ein in seiner Zeit durchaus todeswürdiges Vergehen. Im Sommer 1487 schmähte er unter dem Eindruck der Walliser Ereignisse insbesondere auch Waldmann: dieser sei «ein rechter wissenlicher böslicht, ghyder morder und verräter». Als Theiling im September wegen privater Geschäfte nach Zürich kam, wurde er verhaftet und nach Folterung wegen Beleidigungen der Stadt Zürich enthauptet. Die persönlichen Anwürfe hatte Waldmann nicht geltend gemacht, er ruhte in jenem Halbjahr als Bürgermeister, und ein besonderes Engagement gegen Theiling ist in den Akten ohnehin nicht auszumachen. Dass er aber hinter der Vernichtung des Luzerners stand, ist kaum zu bezweifeln.

In jene Septembertage 1487 fiel auch der Abschluss einer durch Waldmann angestrebten «Erbeinung» der Eidgenossen mit König Maximilian (Habsburg-Österreich), also eines auf lange Zeit angelegten Schutz- und Trutzbündnisses. Luzern, Schwyz und Glarus blieben dem Vertrag allerdings fern, der im übrigen nie zum Tragen kommen sollte. Immerhin hätte Waldmann damit eine Pension von jährlich 4'000 Gulden zuhanden der eidgenössischen Orte, jährlich weitere 1'000 Gulden zur Verteilung nach seinem persönlichen Gutdünken sowie nochmals jährlich 400 Gulden (damals das rund Zehnfache eines Handwerker-Jahreslohnes) in die eigene Tasche erzielt.

Diese diplomatische Aktion vertiefte den Unwillen in der Eidgenossenschaft, ein Unwille, der schliesslich über spielende Mechanismen der bäuerlich-ständischen Verständigung auch die Zürcher Untertanen ergreifen sollte.

Der Konflikt im eigenen Gebiet, Tötung der Bauernhunde

Die Zürcher Untertanen hatten in den kurzen Jahren der Herrschaft Waldmanns ein dichtes Programm einschränkender und das alte Herkommen verletzender Vorschriften über sich ergehen lassen müssen, ein Programm, das sich mit dem bekannten Sittenmandat des Novembers 1488 fortsetzte. Hier wollte die Obrigkeit zu Stadt und Land ein allzu üppiges und Geld verschlingendes Festwesen einschränken; so wurden Hochzeitsfeste und «Schenkinen» örtlich und zeitlich begrenzt.

Als dann die Regierung im Verlaufe des Februars 1489 das Totschlagen der das Jagdwild beeinträchtigenden Bauernhunde anordnete, führte dies unmittelbar zum Massenauflauf und Widerstand.

Dem bauernnahen so genannten Höngger Bericht zum Waldmann-Handel, der praktisch als zeitgenössisches Dokument zu betrachten ist, entnehmen wir, dass es sich mindestens in gewissen Regionen um - nach modernen Massstäben - eher wenige Hunde gehandelt haben musste. In Höngg und in Weiningen liessen die beiden beauftragten Ratsherren Hans Meiss und Dominik Frauenfeld in Begleitung des «Schelmenschinders» insgesamt 10 Hunde töten, in Affoltern und einer weiteren Umgebung deren 15.

Die Schlächterei ging in den Vogteien des Unterlandes und in der Landvogtei Kyburg weiter, stiess dann aber in der Landvogtei Grüningen, und zwar in Fischenthal, auf Widerstand. Von einem armbrustbewehrten Bauern bedroht, zogen Meiss und Frauenfeld unverrichteter Dinge ab.



Bildlegende: Tötung der Bauernhunde (Diebold Schilling, Korporationsgemeinde Luzern)

In Mettmenstetten trafen sie darauf bereits auf 300 bewaffnete Bauern, die ihr Recht vor dem Grossen Rat verlangten. In diesem Begehrn blitzten sie jedoch zuerst beim Bürgermeister und darauf bei den drei obersten Zunftmeistern ab, worauf der Funke der Unruhe Ende Februar auf das rechte Seeufer übersprang, wo man sich anschickte, Fasnacht zu feiern.

Emotionen und schönes Wetter

Bevor wir den Ablauf der Unruhen darlegen, soll auf zwei wohl nicht unwesentliche Randerscheinungen und -bedingungen eingegangen werden. Das Hundeschlachten weckte vor allem Gefühle. Der Chronist Diebold Schilling erwähnt ausdrücklich die in Zürich umgehende Rede, dass mancher Hund, der zum Totschlagen in die Stadt geführt wurde, «mit seinem Meister weinte». Die Frauen hatten die Emotionen offensichtlich angefacht. So meldet der ebenfalls zeitgenössische Berner Bericht, diese hätten ihren Männern vorgehalten, wenn es an ihnen, den Frauen, gelegen wäre, würden sie selber ausziehen «und die Hunde rächen». Später begann sich übrigens um Ratsherr Meiss die Legende zu ranken, er habe die Sprache verloren und sein Leben lang «hünen» müssen.

Als zweites sollte die lang andauernde Schönwetterperiode während der Unruhen in Erinnerung gerufen werden. Bei Schnee, Regen und kaltem Wind, wie dies im März noch durchaus zu erwarten gewesen wäre, hätten die Seebauern und die Mitläufer der übrigen Landschaft wohl kaum tage- und wochenlang zu Hunderten unter dem offenen Himmel beraten und gestürmt. Der Höngger Bericht lässt das wunderbare Vorfrühlingswetter mit folgendem Hinweis erkennen: Just einen Tag nach der Hinrichtung Waldmanns, also am 7. April, setzte Regen ein: «Da regnetz und sust die ganzen vasten nie» (also praktisch den ganzen Monat März nicht). Dagegen schneite es an Ostern (19. April), und der gleiche, wohl bäuerliche Berichterstatter, hielt - in Bestätigung einer langen vorangehenden Schönwetterperiode — fest, dass im Schnee die Apfelbäume blühten und die «Äugli» der Reben schon fingerlang waren.

Der so genannte stadtzürcherische Bericht hält die aussergewöhnliche Wetterlage mit folgender Beobachtung fest. Der enthauptete Waldmann vergoss viel Blut, und zwar weil er «an dem uffrueren gar viel wasers drunken, und schein die sonn gar heis . . .».

Massenauflauf auf dem Land

Ab dem 22. Februar nun kamen die Bewohner am See überall zu Festessen zusammen, einerseits um damit bewusst gegen das Sittenmandat zu verstossen und andererseits den Widerstand gegen das Hundetöten zu beraten.

Am 26. Februar sammelten sich 400 bis 500 Landleute in Erlenbach und verpflichteten sich mit Eid zur gegenseitigen Hilfe. Dieser Eid verlieh dem Widerstand die wohl endgültige Richtung. Ein Ausschuss mit dem Komtur von Küsnacht begehrte vor dem Rat angehört zu werden, wurde jedoch abgewiesen.

Am 1. März, am Tag der Herrenfasnacht, strömten bereits 800—1'500 Unzufriedene in Meilen zusammen und beschlossen, um die Aufhebung der die hergebrachten Freiheiten verletzenden Vorschriften («Aufsätze») zu bitten. Die Stadt lenkte auf Verhandlungen ein, bot aber zugleich in der übrigen Landschaft Schutzmannschaften auf. Am Aschermittwoch (4. März) zogen — wohl in Reaktion darauf — rund 1'000 Bewaffnete vor die bewachte Stadt, wo ihnen zugebilligt wurde, pro Dorfschaft zwei Abgeordnete, insgesamt 24, vor den Rat zu bringen. Deren Forderungen um Rücknahme der «Aufsätze» fanden erneut keine Beachtung. In den folgenden Tagen erhielt die Schar Zuzug auf über 2'000 Mann aus den übrigen Teilen des Kantons und zog sich nach Zollikon und Küsnacht zurück.



Bildlegende: Die Landbewohner stehen bewaffnet vor die Stadt. Illustrierung des Höngger Berichtes (Privatbesitz).

Vermittlung durch die Eidgenossen, Brückierung durch Waldmann

Ab dem 5. März hatten die eidgenössischen und weitere verbündete Orte und Städte — wie dies dem Brauch entsprach — Vermittler nach Zürich entsandt, die auf einer Wiese in Zollikon am See mit den Aufständischen verhandelten. Dabei wurde erstmals eine Palette anstössiger «Aufsätze» dargelegt: Verbot der Gemeindeversammlungen, des Tannenschlagens, der Hochzeiten und Schenkinen, des Anbaues neuer Reben; das Hundetöten, Gewerbe- und Handelsbeschränkungen, die Kopfsteuern, die Reisbüchsen (eine Art Wehrsteuer), das harte Bussenwesen und viele Beschränkungen lokaler Art.

Nachdem die Landleute ihre Sache 50 Gewährsmännern und den eidgenössischen Vermittlern übergeben und Bürgermeister Waldmann und Oberstzunftmeister Oehen sich folgeschwer mit Leib und Gut verpflichtet hatten, die Auflagen zurückzunehmen, löste sich die Schar am 11. März auf. In der folgenden Vermittlung bestand die Stadt lediglich noch auf einer gewissen Monopolisierung des Salzhandels, auf dem Recht, Steuern zu erheben, und dem Gehorsams-Eid.

Die Landleute entschuldigten sich im Gegenzug für den Auflauf und versprachen Gehorsam. Als dieser für beide Seiten günstige Ausgang vor dem Rat zur Sprache kam, vollzog Waldmann eine Kehrtwendung und wollte von solch angeblicher «Unehre» für Regiment und Stadt nichts mehr wissen. Er befahl, den im Wortlaut nicht mehr bekannten Text des Kompromisses abzuändern. Die Szene ist gut überliefert und lässt schlaglichtartig die Individualität Waldmanns an die Oberfläche treten, ein Umstand, der überlieferungsmässig für die Zeit alles andere als selbstverständlich ist und der schon für sich auf die starke Persönlichkeit verweist.

Der von Waldmann in jener Ratssitzung «zornig» angeherrschte Stadtschreiber Ludwig

Ammann, der den ursprünglichen Text des Kompromisses verfasst hatte, gab nach dem Sturz Waldmanns, der auch zu seiner, Ammanns, Verhaftung geführt hatte, zu Protokoll, der Bürgermeister habe ihn angewiesen zu schreiben, die Landleute hätten bekannt, «dass sy unrecht gethan hetten und wöltend das niemer mehr thun . . .». Ihm als «Knecht seines Amtes» sei nichts geblieben, als den ausgehandelten Kompromisstext in diesem, Waldmanns, Sinne umzuschreiben.

Der Stadtzürcher Bericht überliefert den jähnen Gesinnungswandel und zitiert Waldmann versus den Stadtschreiber wie folgt: «. . . Stattschreiber, du hast nütt recht geschrieben . . . Es soll stonn, das die ünseren [die Landleute] ünss söllind bitten durch gotz wilien, das wir inen vergebend und sy vür frumb, biderb lütt habind, so welend sy unss och vür lieb, gnedyg heren haben.»

Zu diesem Versuch einer nachträglich durch Waldmann notwendig empfundenen Ehrenrettung der Stadt getraute niemand mehr etwas zu bemerken, da sich jeder vor den Folgen einer solchen Opposition — so der gleiche Bericht — fürchtete.

Aufregung in der Stadt- und der Landgemeinde

Nachdem die Zunftmeister den abgeänderten Vergleich dem «gmeinen folk», das heisst den Angehörigen ihrer Zünfte, erläutert hatten, geriet die ganze Stadtgemeinde in «grosse Unruhe», und die Verantwortlichen — Waldmann und etliche Zunftmeister — mussten «das Bad austragen». Das Missfallen, das die nachträgliche Herabsetzung des Landvolkes in der Stadt hervorrief, lässt auf eine gemeinsame Front zwischen Stadt- und Landgemeinde schliessen, eine Front, die sich auch in anderen Bezügen artikulieren sollte. Die Aufregung übertrug sich auf die sich geprellt fühlende Landschaft, die keineswegs geständig sein wollte, «Unrecht» begangen, sondern betonte, «aus grosser Notdurft» gehandelt zu haben, wie der Berner Beobachter berichtete.

Waldmann, der sich inzwischen zur Unzeit auf eine Fahrt nach Baden begeben hatte und dort - wohl nebst dem Vergnügen — mit österreichischen Gesandten verhandelte, sah sich gezwungen, am 25. März rasch nach Zürich zurückzukehren.

Die 50 Vertreter der Landschaft verlangten nun, dass auch die restlichen Artikel (Salzmonopol, Steuer, Gehorsams-Eid) zurückgenommen würden. Als ihnen dies verweigert wurde, läuteten die Sturmglöckchen zur Versammlung nach Küsnacht, wo Männer aus grossen Teilen der Landschaft am 29. März eintrafen.

40 nach Küsnacht verordnete Klein- und Grossräte suchten zu retten, was zu retten war, doch hielt die Unruhe sowohl innerhalb der bewachten Stadt wie auf dem Land an. Das Johanniterhaus Wädenswil und das Vogteischloss Grüningen wurden durch die Bauern vorübergehend eingenommen.

Am 31. März trafen die eidgenössischen Tagsatzungsgesandten, die von den Vorgängen erfahren hatten, erneut in Zürich ein und speisten mit Waldmann im Gasthaus zum Schwert. Im Nachgang zu diesem Mahl wurde ein Günstling des Bürgermeisters, der Stadtknecht Hans Schneevogel, der lose Reden geführt hatte, durch Bürger auf der Rathausbrücke erstochen, und zwar praktisch unter den Augen Waldmanns, der sich seinerseits seit längerem nur noch geharnischt, bewaffnet und bewacht bewegte. Als unmittelbare Folge dieses Mordes fiel die restliche Autorität Waldmanns von einer Stunde zur andern in sich zusammen. In der ganzen Stadt entluden sich Hass und Neid gegen ihn, «das er an gwald fast [fest, stark] abnahm». Am frühen Morgen des 1. Aprils suchte Waldmann die Herrschaft mittels gezielter Besuche auf den Zünften wieder in den Griff zu bekommen. Die Ratsglocke unterbrach diesen Rettungsversuch. Vor dem versammelten Rat tat sich eine Zwölferdelegation der Stadtgemeinde hervor, die im Beisein der eidgenössischen Boten um Vermittlung bemüht war. Zu dieser Delegation gehörte Hauptmann Lazarus Göldli, der drei Jahre zuvor aus dem Rat entfernt worden war und der nun die Stimmung gegen den Bürgermeister anheizte. Obwohl der Rat das Geschäft der Vermittlung mit der Landschaft auf Druck hin der ganzen Gemeinde übergeben hatte, war inzwischen der offene Widerstand ausgebrochen. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich das «Geschrey, . . . das man söldi vür Ratthus louffen».

Für die am gleichen Tag verfasste Mahnung Berns an Zürich, in «diesem Sturm gewitter» Weisheit und Vernunft zu wahren und auf Nachgiebigkeit zu setzen, war es bereits zu spät.

Sturz des Bürgermeisters

Um neun Uhr vormittags standen 500 mit Spiessen, Hellebarden, Schwertern und Mordäxten bewaffnete Männer vor dem Rathaus, die drohten und lärmten. Es war «das grusamlichest, wildist schryen und prechten, das man lange zitt je gehört hatt; wän einer was us Schwaben, der ander us Beyeren, der dritt us Franken, ettlicher von Zürich und anderen orten . . .»

Die Menge verlangte den Bürgermeister und seine «zwölf Apostel» (Zunftmeister) heraus und wollte «dys Sachen selber richten . . .» Gegen solch drohende Lynchjustiz begannen sich jedoch diejenigen zu wehren, die «ihre Väter, Brüder, Vettern und Schwager» im Rat zu sitzen hatten, und es lag ein «grosser mortlicher handel» in der Luft, wie sich der Stadtzürcher Bericht ausdrückte. In dieser verworrenen Lage übernahmen die eidgenössischen Boten die Führung und beruhigten die Tobenden mit dem Versprechen, Waldmann, Oberzunftmeister Oehen, Stadtschreiber Ammann, die Zunftmeister Hans Bieger und Turmhüter Heini Blüwel gefangen zu setzen, und zwar auf Druck des Pöbels hin nicht etwa in Hausarrest, sondern im «Schelmenturm» (Wellenberg). So traten die Boten zum Bürgermeister und sprachen ihn — laut der Höngger Überlieferung — mit den Worten an: «Waldman, es yst um üch ze tuon.» Dieser soll sehr erschrocken gewesen sein und suchte «gar mit senften hüpschen worten» — so der Zürcher Bericht - auf die Bündnispflicht der Eidgenossen gegenüber dem zürcherischen Bürgermeister hinzuweisen, von der er sich offensichtlich Schutz erhoffte. Diese auf die Person gemünzte Interpretation des Bundes entsprach durchaus dem Denken und der politischen Wirklichkeit der Zeit. Doch nichts rettete den Bürgermeister und seine Getreuen mehr, die durch die Eidgenossen abgeführt und eingekerkert wurden.

Nach erfolgter Gefangennahme traf sich die Stadtgemeinde in der Wasserkirche und setzte an Stelle der amtierenden Räte ein Regiment von 60 Männern ein, das entsprechend seines harten Vorgehens schon in der Zeit als «hörnener Rat» bezeichnet wurde.

Verbrüderung

Inzwischen hatte sich an jenem 1. April das von den Vorfällen in der Stadt gut unterrichtete Landvolk in einer Menge von 6'000 bis 8'000 Mann vor den Toren Zürichs eingefunden, und es kam zu einer Art Verbrüderung. Jedenfalls entnehmen wir dem Stadtzürcher Bericht, dass nach der am Nachmittag in der Wasserkirche abgehaltenen Gemeindeversammlung der Stadtbürger «sich ettlich der **vürnemen** hinus gmacht zuo den usseren [den Landleuten] und einanderen gar fründlich mit weinenden ougen fröhlich empfangen . . .», und zwar mit den überlieferten Worten: «Üwer sach ist ünser sach und ünser sach üwer sach . . .»

Man erinnert sich dabei unwillkürlich an den eigenhändigen undatierten Eintrag Waldmanns in das Zunftmeisterbuch, worin bestimmt wird, dass die Konstaffel künftig nur sechs «Ratgesellen» zu stellen habe, was einer weiteren empfindlichen Verminderung von Ratsstellen für die «Vornehmen» der Konstaffel gleichkommt.

Dass die solchermassen Geprellten Fäden auf der Landschaft gesponnen hatten, liegt sicherlich auf der Hand. Ebenso könnte auch der erwähnte Auflauf in der Stadt selbst, der von der Masse her wesentlich von pöbelhaften Elementen mitgetragen wurde, auf das

Bildlegende der unten folgenden Abbildung:

Ausschnitt mit Wappen der mit Waldmann am 6. April 1489 abgesetzten Räte und Zunftmeister.

Praktisch zeitgenössische Darstellung durch Waldmanns Stiefsohn Gerold Edlibach. Edlibach setzte in seinem Kompendium bei allen, die im folgenden „hörnenen“ Rat Einsitz nahmen, das Zeichen «hr» hinzu und bemerkte einleitend, dass ohnehin viele der alten Räte und Zunftmeister wieder am ordentlichen Regiment ab Ende Mai 1489 beteiligt waren. Der Bruch bezog sich also stark auf die Person Waldmanns und einige Gefolgsmänner. An erster Stelle erscheinen Bürgermeister Heinrich Roeist, der nicht nur im „hörnenen“ Rat Einsitz nahm, sondern ab 1492 wieder als Bürgermeister wirkte, sowie Hans Waldmann, mit dem Zusatz Edlibachs «... got helff seiner sel, ammen» (Depot der Antiquarischen Gesellschaft im Staatsarchiv).



Konto der Konstaffel gehen. Die Hintersässen, zu denen wohl auch die erwähnten aus dem süddeutschen Raum stammenden Leute zählten, gehörten nämlich verfassungsmässig zur Konstaffel.

Sicherlich spielten Mechanismen einer Klientele und dienstlicher Abhängigkeiten innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern eine gewisse Rolle, wobei Pacht-, Lehen-, Gläubiger- und Schuldnerverhältnisse mit zu berücksichtigen sind.

Ein konkreter Fall, der in diese Richtung weist, erscheint im Ratsmanual des 30. Mai, als wieder die ordentliche Gewalt herrschte. Der zuvor mit Waldmann eingekerkerte Turmhüter Heini Blüwel hatte auf seiner Stelle im Grossen Rat beharrt, wurde aber abgewiesen. Blüwel, so das Protokoll, müsse «ruhen». Das dürfe jedoch nicht sein Handwerk schädigen, insbesondere sollen und mögen «die Knechte ihm werken». Offenbar wurde der Widerstand mitgetragen durch die Arbeit verweigernde Handwerksknechte (Gesellen), die wohl Drahtzieher hinter sich wussten.

Die Landleute begannen sich nun auszutoben. Nachdem ihnen die aus der Stadt gereichten Weissbrote und Semmeln verleidet waren, verlangten sie kübel- und geltenweise Wein, weiter Fisch, sowie Lebkuchen, Feigen, Weinbeeren, Mandelkerne,

alles mit der Gewissheit, es würde aus Waldmanns Vermögen bezahlt. Die Schar bedrängte diejenigen, die sich ihr nicht angeschlossen hatten, und der Unwille richtete sich besonders gegen die Gemeinde Kilchberg, die sich von Anfang an auf der Seite der Obrigkeit Waldmanns gehalten hatte. Angeheizt wurde die allgemeine Gereiztheit und Aggression durch das hältlose Gerücht, Waldmann habe die Stadt einem bereits in das Land einfallenden kaiserlichen Heer überantwortet.

Jedenfalls dachte auch nach der mittlerweile erfolgten Verhaftung Waldmanns niemand daran, nach Hause zu gehen, und trotz Freundschaftsbezeugungen standen sich Stadt- und Landgemeinde mehr argwöhnisch und misstrauisch als wohlgesinnt gegenüber.

Gewaltähnliche Szenen sind auch für die Stadt überliefert. Während die Landleute in den Dübelstein, den Landsitz Waldmanns, eindrangen und sich an den Weinvorräten gütlich taten, bemächtigte sich ein Haufen städtischer Einwohner dessen Wohnhauses in der Stadt, nämlich des Hauses zum Sitzkast an der Ecke Oberdorfstrasse/Trittligasse. Die Gewalt wird in Zeugenaussagen von Zunftmeister Hans Binder sowie von Grossrat Hans Wunderlich angesprochen, die als Anhänger und Vertraute Waldmanns «vor unbilliger Gewalt» und nicht etwa «vor dem Recht» nach Luzern geflohen waren.

Wunderlich sagte aus, als «armer Gesell» Geld von Waldmann entliehen zu haben, im weiteren jedoch nur schon zuwenig einflussreich gewesen zu sein, um ihm helfen zu können, und schon gar nicht in «unrechten Sachen». Am Tage, als die Stadtgemeinde Waldmann herausverlangt habe, sei er, Wunderlich, krank und deshalb nicht auf dem Rathaus gewesen. Der Brudersohn habe ihn deshalb zu Hause abholen und vor die «Herren» bringen wollen mit den Worten, wenn er nicht komme, «so werden zwenzig kommen und dich vachen». Da er körperlichen Schaden befürchtet habe, sei er geflohen.

Urteil und Hinrichtung

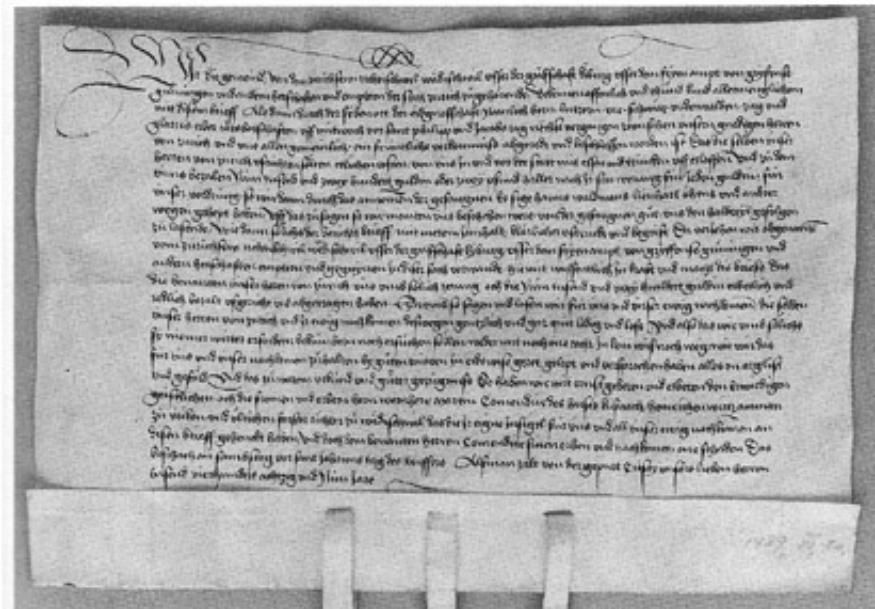
Der Verlauf von Waldmanns Ende kann kurz abgehandelt werden. Die Verurteilung stand wohl unter Druck von Stadt und Land sowie verschiedener Eidgenossen schon vor dem Gerichtsverfahren fest. Dieses Verfahren bestand im wesentlichen in fortwährendem Peinigen, Hängen und Strecken, der Überlieferung gemäss von Mitternacht des 2. April bis zum Sonntag, 5. April, so dass der Gemarterte «erbermlich schrei und Gott und Maria anruoft in sinen nötien».

In der Zeit eigentlich todeswürdige Verbrechen wie Mord, Verrat, widernatürliche Vergehen, Diebstahl gestand Waldmann nicht, und nach Dingen, die aus heutiger Sicht stören, wie der Bezug von persönlichen Pensionen und allfälligen Bestechungsgeldern, fragte man damals offensichtlich nicht einmal. So lautete die Anklage schliesslich auf angebliche Eidesleistung gegenüber dem französischen König, darauf, Frauen in den Ehebruch getrieben zu haben, auf Missachtung von Mehrheitsbeschlüssen des Rates, auf die angeblich nicht korrekte Verurteilung des Heinrich Göldli, des Bastards des gleichnamigen ehemaligen Bürgermeisters, auf eine gewaltsame Behandlung des mailändischen Gesandten, ferner darauf, die lebenslängliche Amtsdauer des Zunftmeisterkollegiums verankert und den Anteil der Konstaffel im Rat vermindert zu haben sowie auf weitere Schmälerungen für die Angehörigen der Konstaffel. Als Anklagepunkt diente auch der Eintrag im Zunftmeisterbuch, auf Grund dessen alt Bürgermeister Göldli praktisch von Botschaften und weiteren Geschäften ausgeschlossen worden war. Ebenso suchte man die eigenhändigen Einträge Waldmanns in diesem Buch zu ahnden, die in Anwesenheit von nur sechs oder sieben Zunftmeistern getätigten waren. Gleichermaßen wurde ihm der persönliche Schutz für einen Zunftmeister und Meister Wunderlich vorgeworfen.

Diese Anklage genügte für das Todesurteil, das Waldmann am frühen Montagmorgen des 6. Aprils mitgeteilt wurde. Dankbar nahm er entgegen, dass er mit dem Schwert (und nicht auf andere Weise) gerichtet werden sollte.

Wie er schon die Tage der Folter mit Würde bestanden hatte, so bewies er auch auf dem letzten Gang durchaus Grösse. Nach langer Beichte führte man ihn aus dem Wellenberg zum Fischmarkt, wo ihm zwischen neun und zehn Uhr Heinrich Escher die Ritterwürde entzog und das Urteil öffentlich verkündet wurde.

100 bis 200 bewaffnete Zünfter führten ihn darauf zur Stadt hinaus auf die Wiese des Meisters Hegnauer im Bereich des nachmaligen Friedhofes auf der Hohen Promenade. Hier hatten sich 5'000 bis 10'000 Leute aus der Landschaft und eidgenössische Vertreter eingefunden und bildeten einen Kreis um den Richtplatz, auf dem eine Art Hinrichtungsbühne erstellt worden war.



Bildlegende: Quittung vom 20. Juni 1489 der Landschaft über die Summe von 9'200 Gulden, erhalten aus der Hinterlassenschaft Waldmanns und weiterer Entmachteter für «Essen und Trinken» und für weitere Unkosten im Zusammenhang mit der Gefangennahme des Bürgermeisters und seiner Getreuen (Staatsarchiv Zürich). Die Landschaft tritt hier nochmals deutlich als eigene Rechtspersönlichkeit und ständischer Partner der Stadt auf: «Wir die gemeind von dem zürichsew, richtischwil, wädischwil, usser der graffschaft kiburg, usser dem fryen ampt, von gryfense, grüningen und von andern herschaften und emptern, der statt zürich zuo gehörende ...». In Ermangelung eigener Siegel werden erbeten: Der Komtur des Ritterhauses Küsnacht, der Einsiedler Ammann zu Üerikon sowie ein Richter zu Wädenswil.

Waldmann bat die Anwesenden um Vergebung und bedeutete ihnen, für ihn zu beten, was männiglich mit erhobener Hand zu tun versprach. Unter Beistand des Geistlichen und Anrufung Gottes starb er um elf Uhr durch das Schwert des Nachrichters.

Der Berner Berichterstatter bemerkte dazu: «Und er was vom anvang byss zuo end manlich und gieng so stolz und so uffrecht für und für, als er vor ye gangen was ...». Ebenso wunderte sich der Berner über die überstürzte Hinrichtung, die seiner Meinung nach eine eingehende Befragung über die angeblich vom Rhein her nahende Kriegsmacht verunmöglichte.

Waldmanns Gut zog die Stadt an sich. Von den 18'000 Gulden, die nach Abgeltung verwandtschaftlicher und weiterer Ansprüche übrig geblieben waren, gingen laut Berner Bericht 12'000 Gulden an die «Ausseren», wovon allein 3'000 Gulden, «was zuo lest in und vor der statt verzert werre», also an Entschädigungen für Essen und Trinken während des Auflaufes.

Der „hörnene“ Rat liess Ende April und Anfang Mai auch die Zunftmeister Lienhard Oehen (Metzgerzunft), Heinrich Schuster, genannt Götz (Schiffleuten), sowie Ulrich Rickler (ebenfalls Schiffleuten) hinrichten. Weitere Gefolgsmänner wurden verhaftet, teils gefoltert, teils zur Einmauerung verurteilt (mit nachträglicher Milderung),



Bildlegende: Titelblatt des Fünften Geschworenen Briefes des Jahres 1498 (Staatsarchiv Zürich). Diese Verfassungsurkunde hält sich weitgehend an den Vierten Geschworenen Brief des Jahres 1489, der seinerseits eine längere und zur Zeit Waldmanns zementierte Entwicklung festhält, nämlich eine zahlenmässige Verringerung der Ratsstellen der Konstaffel zugunsten der Zünfte. Allerdings wurde die gesonderte Gewalt des Zunftmeister-Kollegiums abgeschwächt.

mit Gefängnis und Busse belegt, im Vermögen geschmälert und in den bürgerlichen und amtlichen Ehren eingeschränkt. Ulrich Widmer, der 80jährige Oberstzunftmeister (Kämbel), der sich vom 1. April bis 11. Juni in der „Freiheit“ des Fraumünsters vor dem Zugriff hatte retten können, wurde gar noch am 17. Juni enthauptet, also zu einer Zeit, als die ordentliche Gewalt den „hörnernen“ Rat schon längst abgelöst hatte.

vierter Geschworener Brief

Auf Verfassungsebene setzte sich im Vierten Geschworenen Brief vom 25. Mai 1489 die zahlenmässige und wohl auch faktische Vormacht der Zünfte im Kleinen Rat voll durch, allerdings unter gleichzeitiger Verminderung des Einflusses des Zunftmeisterkollegiums als gesonderte Gewalt.

Jedenfalls lässt die Verfassungsurkunde auf keine Abkehr schliessen von dem, was sich seit dem Dritten Geschworenen Brief von 1393 angebahnt und Waldmann ausgebaut hatte. Die vom Bürgermeister geschickt genutzte Machtstruktur der Zünfte stand im Grundsatz nicht in Frage.

Ab dem 28. Mai, als der Geschworene Brief mit einem Fest auf dem Lindenhof gefeiert wurde, lösten verfassungsmässige Räte das Übergangsregiment ab. Am 3. Juni huldigten die Landleute, die in den auf den 9. Mai (zurück)datierten Spruchbriefen ihre herkömmlichen Rechte gesichert wussten.

Spruchbriefe

Je zwei Boten der Orte Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus liessen als Vermittler in insgesamt 14 zürcherischen Herrschaftsbereichen eine Reihe von Ausmarchungen zwischen städtischer Herrschaft und ländlichen Untertanen festhalten.

Der erste Punkt galt dem Eid gegenüber der Stadt, den die Landleute in der ungewohnten Formulierung, «in allen Sachen gehorsam zu sein», zurückgewiesen hatten. In einem vorgängigen Schreiben an die eidgenössischen Vermittler hatten sie geschickt damit argumentiert, dass sie durch das Mittel eines solchen absoluten Eides den Eidgenossen «entfremdet und entzogen», ja gar gegen sie eingesetzt werden könnten. In der Vermittlung wurde die scharfe Formulierung durch eine andernorts übliche neutrale, «ziemliche» Fassung ersetzt. Damit zusammenhängend, wurde im zweiten Punkt das Reislaufverbot vom Eid losgekoppelt, keineswegs aber aufgehoben, wie ein Erlass kurz darauf zeigt. Im dritten und vierten Vermittlungsgegenstand musste den Landleuten das Markt fahren mit eigenen Produkten sowie freier Salzkauf zugestanden werden. Im Sinne bewährter Praxis blieb zum Schutz des «gemeinen Mannes» der Fürkauf, also vor allem der Preis treibende Zwischenhandel von Getreide, ausgeschlossen.

Im Weiteren kamen die so genannten Fronfasten-, Büchsen-, Plappart- und Angstergelder zur Sprache, alles fiskalische Auflagen, auf welche die Stadt zu verzichten hatte. Ebenso musste sie im Sinne des alten Herkommens Regelungen für Hochzeitsfeste und Schenkinen zurücknehmen und den freien Zug der Landleute gewährleisten (Punkt 6 und 7).

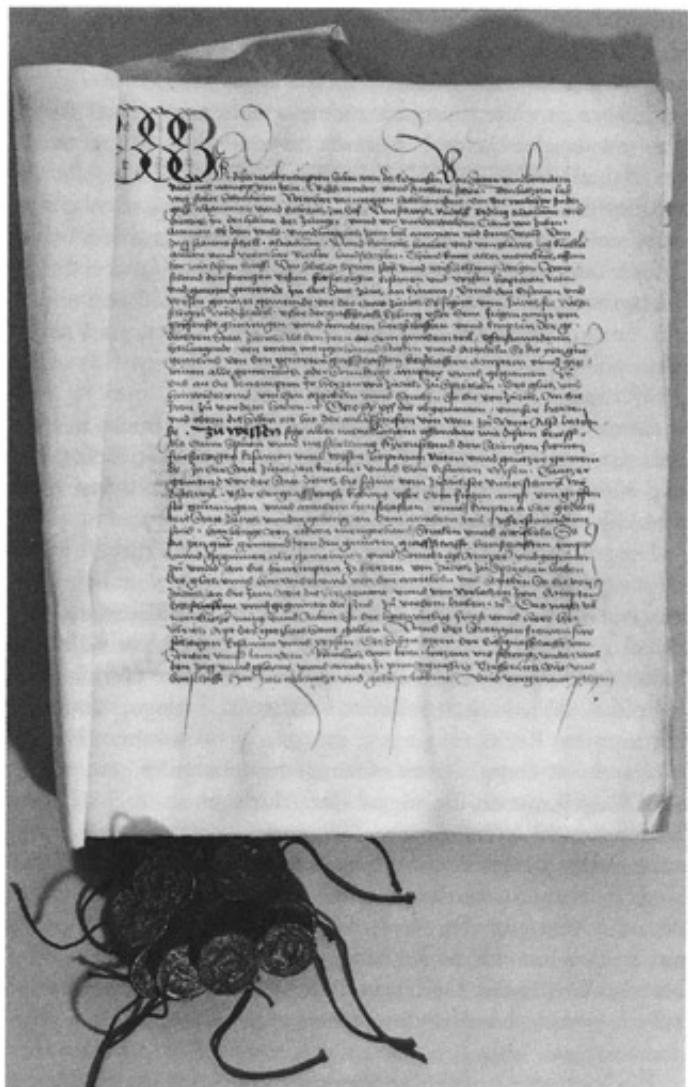
In Punkt 8 nahm die Stadt die «Aufsätze» bezüglich des ländlichen Handwerks zurück und hob den Zwang zur Übersiedlung der Landhandwerker in die Stadt auf.

Punkt 9 bestimmte, dass bestehende Badstuben und Öltrotten auf dem Land weiter im Betrieb bleiben, jedoch ohne Bewilligung keine neuen eingerichtet werden durften.

Die Verhandlungspunkte 10 und 11 zielten auf zentrale Themen ab. Die Obrigkeit musste den Bauern zugestehen, Särlen (junge Tannen) und Hagtannen auf eigenem Grund und Boden schlagen zu dürfen, um damit die Güter einfrieden zu können. Von Rodung und Wüstung sollten allein die «Fronwälder», also die herrschaftlichen Forste, ausgespart bleiben.

Abstand genommen wurde sodann von dem seit dem frühen 15. Jahrhundert angestrebten und wiederbelebten Verbot, neue Reben anzulegen, ebenso von den Bestrebungen, die Landwirtschaft überhaupt im Sinne der Landesversorgung zu lenken, «also das yederman mit reben in zuo legen und die guetter ze bewerben, mit dem sinen hanndlen und werben mag, wie ein yeder des truwt zuo geniessen und das och von alterhar gebrucht ist».

Damit wurde dem Bauernstand die Produktionsfreiheit belassen und bestehendes Flurrecht bestätigt, denn seit je verwaltete sich die Dorfgenossenschaft in eigener Kompetenz und hatte sich insbesondere in Verwaltung und Nutzung der Flur, wozu auch die holzintensive Zäunung gehörte, nie etwas sagen lassen müssen. Selbstverständlich konnte von freier Produktion im modernen Sinn nicht die Rede sein, hielt sie sich doch in den Grenzen der traditionellen Flurordnung.



Bildlegende: Spruchbrief vom 9. Mai 1489 in der Ausfertigung für Andelfingen, Ossingen und Flaach (Staatsarchiv Zürich).

Für jeden Herrschaftsbereich handelten die 14 Boten der sieben eidgenössischen Orte einen Kompromiss aus, der grundsätzlich die städtische Herrschaft stützte, andererseits aber herkömmliche Rechte unter anderem im Bereich der Selbstverwaltung der Dorfgenossenschaften und Gerichtsgemeinden der Landschaft schützte. Diese Spruchbriefe sollten über Jahrhunderte eine Art stilles Gewissen des gegenseitigen Umganges zwischen Stadt und Land bilden. Siegel der 14 eidgenössischen Boten.

Bei den Leib- und Gutsteuern konnten sich die Vertreter der Landschaft nicht durchsetzen; die Steuerhoheit blieb im Grundsatz unangetastetes herrschaftliches bzw. landesherrliches Recht. Bemerkenswert allerdings ist, dass die Landschaft — so der Spruch — künftig nur dann zur Steuer beigezogen werden konnte, wenn auch die Stadt eine solche in ihren eigenen Reihen erhab.

Solches gewissermassen standesparitätische Denken hatten die Anwälte der Landschaft schon im bereits erwähnten früheren Schreiben an die Vermittler angetönt: Man wolle die

Steuerpflicht nicht mehr in den Eid eingebunden wissen, sondern sich allenfalls «gütlich» mit der Steuer beladen, wenn Zürich und die Eidgenossen eine Sache an die Hand nehmen, die Kosten und Schaden bringen würde: «Wir mit inen und sy mit uns.» Zürich sei eine «wohl erbaune Stadt», und es sei nicht notwendig, dass «unsere Herren» (mit Steuergeld) «noch mehr Land und Leute kaufen».

Geteilt wissen wollte die Landschaft künftig nicht nur die Last der Steuern, sondern auch Gewinne aus Brandschatzung und Kriegsbeute. Hingegen war die Stadt nach wie vor nicht schuldig, Einkünfte aus Pensionen zu teilen.

Die bisher aufgeführten Schiedspunkte galten für alle Herrschaftsgebiete gleich; ihnen folgten Dutzende von Kompromissen, die sich auf besondere lokale Verhältnisse bezogen. Dabei gelang es den Seebewohnern, im Vergleich zur übrigen Landschaft beträchtliche Rechte zu sichern. Die Gerichtsverhältnisse, die ja meist von einer lokalen Gerichtsgemeinde mit bestimmtem Recht ausgingen, mussten gemäss «altem Herkommen» bestehen bleiben. Gemeindeversammlungen, die in aller Regel nur in Belangen der (flur-)genossenschaftlichen Selbstverwaltung möglich waren, durften am See künftig ausnahmsweise auch mit einer gewissen staatspolitischen Zielsetzung einberufen werden. Expressis verbis sicherten sich zudem die Vertreter der Herrschaft Grüningen, wo man seit je alte Rechte besonders nachhaltig verteidigte, die Beibehaltung bestehender lokaler Gerichtsverhältnisse, wie diese überhaupt auf der ganzen Landschaft vorerst einmal wenig berührt wurden.

Ein Vorrecht sprach das Seengebiet mit der Wahl der Untervögte an, die hier die Ämter und Gemeinden in eigener Kompetenz vornehmen durften, während die übrige Landschaft der Obrigkeit lediglich einen Dreievorschlag unterbreiten konnte.

Die Untervögte stellten eine recht geniale Beamtung dar, sie waren Bindeglied zwischen obrigkeitlich-herrschaftlicher und lokaler Gewalt und dienten beiden Seiten als Sprachrohr.

Merkwürdig erscheint die Festlegung für die Seegemeinden, die sich ausdrücklich vorbehielten, auch einen Wirt, Müller oder einen Mann «eines anderen Handwerkes» zum Untervogt zu nehmen. Wir schliessen daraus auf einen Unmut der Obrigkeit gegenüber solchen Männern als Untervögte.

Gemeint sind nun u. E. neben Wirten und Müllern nicht etwa geringe Dorfhandwerker wie Schuster, Maurer, Küfer usw., sondern den erstern gleichstehende wie grosse Rebleute (Rebbau galt als Handwerk) oder die «Weidleute am Zürichsee», also Fischer, die sich im oben erwähnten Schreiben an die eidgenössischen Vermittler dafür eingesetzt hatten, «den Zürichsee zu bewerben, wie von alter her kommen ist . . .».

In diesen Kreisen, wo eine gewisse Geldwirtschaft blühte, Handel betrieben und Nachrichten ausgetauscht wurden, bildete sich wohl auch der Widerstand. Hinzu zählen durften noch die Vertreter der niederen Gerichtsbarkeiten wie die der Johanniterhäuser Küsnacht und Wädenswil oder der Ammann zu Uerikon sein.

Weitere Verhandlungsgegenstände der Spruchbriefe galten dem Leibeigenen- und Lehenrecht, dem Bussen-, Straf-, Obligationen- und Jagdrecht, den Vogtgarben und Frondiensten, den Fasnachtshühnern und verschiedenen anderen Belastungen und Einschränkungen, die hier nicht weiter zu verfolgen sind.

Die Landschaft hatte umgekehrt folgende Forderungen der Stadt zu erfüllen: Als erstes mussten die aufständischen Landleute das Gelübde zur gegenseitigen Hilfe «abtun» und entsprechend «ihren Herren» den im ersten Artikel des Spruches formulierten Treue- und Gehorsams-Eid schwören.

Sodann erwirkte die Obrigkeit die Zusage, diejenigen Landleute, die ihrem Aufgebot zum Schutze der Stadt Folge geleistet hatten, aus den Reisebüchsen der landschaftlichen Ämter besolden zu können. Schliesslich wurde einzelnen Männern auf der Landschaft, die ihre Loyalität zur Stadt mit Plünderungen hatten entgelten müssen, das Recht auf entsprechende Entschädigung zuerkannt.

Die Spruchbriefe schliessen mit der Erklärung, dass «Unwill und Unfreundschaft» zwischen den Parteien beendet sein sollen, sowie mit der Bemerkung, dass die ausgehandelten Artikel an den «oberkeiten, gewaltsami, altem harkomen und gerechtheiten» der Stadt keinen «Abbruch» bereiten könnten.

«Resultat»

Natürlich haben wir die Ereignisse, persönlichen und materiellen Bedingungen sowie vielfältigen Verknüpfungen des Waldmann-Handels nicht im vollen Umfang darstellen

können.

Von der Quellenlage her ist daran zu erinnern, dass der Rat am 24. November 1489 entgegen der Aussage verschiedener früherer Einträge im Zunftmeisterbuch und in weiteren Akten Heinrich Göldli als «Biedermann» rehabilitierte und den Befehl ausgab, die entsprechenden Buchseiten und Papiere, «so umb den (Waldmann-)hanndl vorhannden und für min herren gelegt sind», zu verbrennen. Diese ohne Zweifel zur Ausführung gelangte Vernichtungsaktion von Belegen wirkte nur unter dem Blickwinkel moderner demokratischer und informativer Ansprüche als verwerflich, dürfte aber in der Zeit nur billig und selbstverständlich gewesen sein.

Die Frage nach dem «Resultat», die der Historiker nicht gerne stellt, beantwortet uns der zeitgenössische heimische Berichterstatter (im sog. „Zürcher Bericht“) am Schlusse seiner Schilderung:

Der Auflauf habe dem Ansehen der Stadt geschadet und widerstrebende Gemeinden nicht nur im eigenen Hoheitsgebiet, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft hinterlassen. Künftig habe man darauf zu achten, dass die Gewalt nicht mit Hoffart, Neid, Hass oder Missgunst, sondern in Gottesfurcht gehandhabt und auch die «Untertanen» entsprechend regiert würden, damit sie «in rechten und billigen Sachen» gehorsam seien.

Hier ist in einfachen Worten ein Programm angedeutet, dass dem zürcherischen Weg entspricht, der auch ein eidgenössischer ist. Die Spruchbriefe sind ein wesentlicher Meilenstein auf diesem Weg. Gagliardi interpretiert sie zwar als «weit eher ein Dokument der Vergangenheit als der Gegenwart von 1489 oder gar der Zukunft». In ihnen würde lediglich der «spätmittelalterliche Zustand der Zürcher Landschaft» festgehalten; und es sei ironisch, dass das zu besseren Zuständen strebende 18. Jahrhundert zu «solchen Dokumenten des Beharrens» griff. (Bekanntlich spielten die Spruchbriefe im vorrevolutionären Stäfner Handel 1795 eine wichtige Rolle, und die bedrängte Regierung wusste kein besseres Mittel, als sie einzuziehen und zu entkräften, was ja ihre Relevanz belegt, ganz gleich ob die Unzufriedenen des Jahres 1795 ihren Inhalt missverstanden oder nicht.) Nun lag u. E. die wesentliche Hoffnung, die durch die Jahrhunderte in diese Briefe gelegt wurde, gar nicht in erster Linie in den materiellen Festlegungen, die teils Althergebrachtes verbrieften und stellenweise rasch an Bedeutung verloren und teils auch gar nicht auf «die Landschaft» schlechthin, sondern auf deren führenden Stand zugeschnitten waren. Vielmehr wirkte das Prozedere beispielhaft:

Die Spannung wurde schliesslich auf dem Weg der Vermittlung der Interessenslagen abgebaut. Dieses Vorgehen machte in der Folge im zürcherischen Staatswesen Regelrecht Schule bis in kleine und alltägliche Dinge, und wir glauben von einer «Kultur der Vermittlung» sprechen zu können, die auch in den gewandelten Verhältnissen des 19. Jahrhunderts neue Problemkreise zu lösen half.

U. E. wird — wieder vom Standpunkt eines modernen Verständnisses heraus — das Gewicht eines «absolutistischen» Regiments ab dem 16./17. Jahrhundert zu sehr betont. Selbstverständlich rationalisierte sich die Verwaltung auch in Zürich, und zwar nicht zuletzt deshalb, um einer zunehmenden Massenverarmung begegnen zu können. Doch wurden dabei die Schranken der gegenseitigen Achtung der Rechte der Stände nicht eigentlich überschritten. Hier sind im Zusammenhang mit dem Waldmann-Handel wesentliche Normen gesetzt worden.

II Strukturen der ländlichen Gesellschaft und Wirtschaft, Konflikte und kurzfristige Überforderung der zünftischen Führung

Kornbau, Weinbau

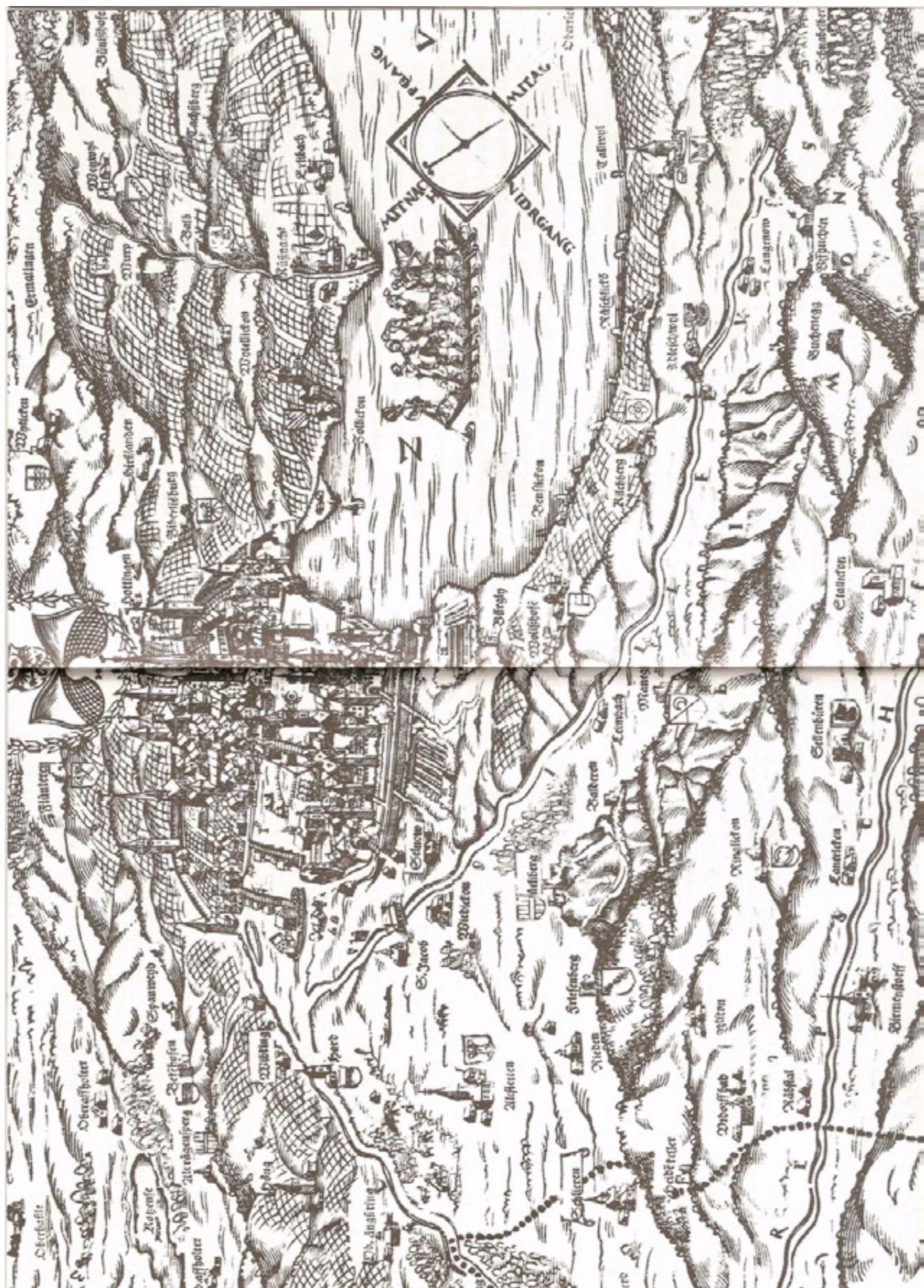
Mit dem Erwerb der Landschaft über das Weichbild der Stadt und das rechte untere Seeufer hinaus (1386-1409: linkes Seeufer, Sihltal, Herrschaften Regensberg, Greifensee und Grüningen, 1415: Freiamt, 1424: Grafschaft Kyburg, 1434: Herrschaft Andelfingen) wuchs der Stand Zürich im frühen 15. Jahrhundert zu einem nicht unwesentlichen Produktionsgebiet von Getreide heran. Dieser Zuwachs an Ressourcen bezüglich des eigentlichen Grundnahrungsmittels sollte sich als wesentlicher auslösender und tragender Faktor des Alten Zürichkrieges erweisen, wie der Schreibende im Aufsatz «Spätmittelalterliche „Agrarkrise“...» (1981) glaubte erkennen zu können. Aber nicht nur auf eidgenössischer Ebene mussten neue Gleichgewichte gefunden werden, sondern ebenso innerhalb des nunmehr grösseren zürcherischen Staatsgebietes selbst, in dem der Getreidebau gegenüber dem bisher bestimmenden stadtnahen Wein- und Obstbau zunehmend in den Vordergrund rückte.

Im Jahre 1415 verbot der Grosses Rat zum Nutzen der Stadt und des «gemeinen Landes» das Anlegen neuer Reben und die Wiederbebauung abgegangener Rebgelände mit Reben, und zwar bei der vergleichsweise sehr hohen Busse von 10 Mark Silber. Untersagt wurden zudem Ausfuhr und Verkauf von Setzreben und Knebeln.

Sicherlich kann hinter diesen Bestimmungen auch ein Unterdrücken von unliebsamer ländlicher Konkurrenz für die im Weichbild der Stadt Rebbau treibenden städtischen Bürger gesehen werden, die Rebgebände vielfach auch in Teil- und Halbpacht bewirtschafteten liessen. Die Sorge um genügende Kornproduktion liegt jedoch gleichermaßen auf der Hand und ist wohl zutreffend schon durch den Bearbeiter der Stadtbücher, Heinrich Zeller-Werdmüller (1901), erkannt worden.

Bildlegende der unten folgenden Kartenabbildung: Ausschnitt aus der Kantonskarte des Jos Murer, 1566, mit Zürich und Umgebung (Originaldruckstücke im Staatsarchiv Zürich).

Hier ist der geballte Rebbau in der Umgebung der Stadt und an den nahen Seeufern belegt. Die Weinproduktion brachte der Reichsstadt des 14. Jahrhunderts Arbeit und Geld, dem Flächenstaat des 15. Jahrhunderts verursachte er jedoch nicht wenige Probleme landwirtschaftlicher, sozialer, marktpolitischer und politischer Art.



Depression und Aufschwung im 15. Jahrhundert

Der Alte Zürichkrieg 1439 ff. führte zu einer umfassenden Krise des Landbaus, zu einer Verminderung von Bevölkerung und landwirtschaftlicher Produktion, und lenkende Vorschriften passten nicht in ein Umfeld, in dem der produktionswillige und -fähige Bauer, Pächter oder Lehenmann gesucht war und entsprechende Bedingungen stellen konnte.

Wie wir schon anderswo festgestellt haben, mündete die lange Zeit der Depression im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts in eine Epoche der Erholung und einer bereits sich ankündigenden Sättigung der Bevölkerungsdichte. In den Jahrzehnten von 1470 bis zur Reformation verdoppelte sich die Bevölkerung der Zürcher Landschaft auf rund 50'000 Einwohner. Dies äusserte sich in zunehmenden Nutzungsstreitigkeiten innerhalb der Dorfgenossenschaften, aber auch darin, dass die Niederschrift von Offnungen des herkömmlichen Stils, die den Dorf- und Gerichtsgenossen gute Rechte sicherten, ins Stocken geriet. Immerhin blieb Arbeitskraft wie in den Krisenjahrzehnten zuvor auch zwischen 1470 und 1500 begehrt (eher steigende Tendenz landwirtschaftlicher und handwerklicher Taglöhne), und die im ganzen konstanten Getreidepreise lassen auf genügende Ernten und Versorgung schliessen.

Dass sich das Antlitz der Zeit geändert hatte, zeigte sich jedoch in der Erneuerung des Rebenmandates von 1415 um das Jahr 1475. Damals erinnerte der Grosse Rat in einem an sich undatierten Papier ausdrücklich an jenen «vor sechzig Jahren» im Stadtbuch protokollierten Erlass und setzte ihn wieder voll in Kraft, mit der Bemerkung, dass er «von unser vergangnen Kriegen wegen nit gehalten [worden] ist».

Damit ist die kriegsbedingte langfristige Lähmung wie auch die ihr folgende Anknüpfung an zuvor eingeleitete Lenkungsmassnahmen noch vor dem Beginn des Regiments Waldmanns in einer Quelle unmittelbar angesprochen.

Bauern, Taglöhner, Handwerker, Rebleute; Stadtirtschaft und Landwirtschaft

Aber schon fünf Jahre zuvor, 1470, wurde in einer Akte wörtlich auf eine fernere Vergangenheit verwiesen und diese aufgegriffen: «Als für uns dem Burgermeister und Raut ... lange vergangene zit grosse klag kommen ist, das in allen unsren herschaften, grafschaften, gerichten und gepieten tagwener [Taglöhner] und handtwercklüte ... mit irem vihe ... die allmenden, die ussgenden wysen, strofelweiden und gemein werch [d. h. den gemeinen Weidgang] also bruchtend, das die buwlüte [Bauern], so die höfe und güter buwen söltend, irem [Zug-] vihe nit weid gehaben möchtend und darumb das lande nach unser aller nootturfft mit nutzlichem und erschiesslichem buwe nit gebuwen werde ...», habe man sich mit diesem Problem befasst und gefunden, dass daraus «Gebrest» für Stadt und Land erwachse. Um solchem zu wehren, erging nun folgender Erlass. Die «Gebursami», nämlich diejenigen, die mit ganzen oder halben Zügen (zwei Zugochsen oder einen) das Feld bauen, sollen drei oder fünf ihrer besten Genossen dazu bestimmen, eine besondere Aufsicht über Pflege und Nutzung der Allmenden und des gemeinen Weidganges auszuüben.

Den Taglöhner und Handwerkern, die über keinen halben Zug (also keine Zugtiere) verfügen, steht künftig nur noch eine beschränkte Nutzung zu: Ein Taglöhner, ein Schmied oder ein Müller kann zwei Kühe und ein Kalb oder zwei Kühe und ein Ross aufstreiben, dazu zwei Schweine, fünf Hühner und einen Hahn, aber keine Gans, sonstige Handwerker eine Kuh und ein Kalb, nebst ebenfalls zwei Schweinen, fünf Hühnern und einem Hahn. Als Gegenleistung haben sie sich an der Fronarbeit zum Unterhalt des gemeinen Weidganges (Gräben, Zäune, Säuberungen) zu beteiligen. Im gleichen Erlass verbot der Rat zudem Rodungen in Fronwäldern und «rechten Hölzern» sowie das so genannte «Serlen», «das ist, die jungen tenly abzehowen und damit ze zünend ...»

Mit der Übergabe der Aufsicht über den genossenschaftlichen Weidgang an die Bauern allein, eingeschlossen eine Bussenkompetenz, und der gleichzeitigen Beschränkung des Weidenutzens für Taglöhner und Handwerker, die ja eigentlich gleichberechtigte Dorfgenossen waren, wurde erheblicher Zündstoff geschaffen und wurde ein schon «vor lang vergangener Zeit» gärendes Problem im gesellschaftlich-landwirtschaftlichen Bereich angegangen. Die Ungleichgewichte innerhalb der ländlichen Gesellschaft, welche die Obrigkeit im Sinne des nährenden Bauernstandes auszugleichen suchte, sind für das Verständnis der Unruhen mindestens ebenso zu berücksichtigen wie der Aspekt einer Festigung der Landesherrschaft durch die städtische Obrigkeit (Stadt-Land-Konflikt).

Im Frühjahr 1489 während des Aufstandes nahm der Rat umfangreich Stellung zu den Klagen der Landschaft, auch bezüglich des Landhandwerks, das, wie auch der Spruchbrief zeigt, zur Umsiedlung «in die Städte» gezwungen werden sollte (s. oben). Dieses Begehrten, so der Rat, sei von der Landschaft selbst eingebracht worden, «besunder von denen, so mit dem pfluog buwen, die sich clagt haben, das sie von den hantwerkslütten und tagnoweren an weidgängen übersetzt und beschwärt werden; doch so wöllen sich min herren mit den irn [ihren] am Zürichsee darumb wol vertragen und kein span [Streit] des stucks halb mit inen haben, dann si ouch by inen noch keinen vertriben haben».

Gagliardi kommentiert, dass dieses Begehrten aus der Landschaft «gewiss nur den äusseren Anlass zu der Konzentration von Handel und Gewerbe in der Stadt bildeten, die den städtischen Zünften selbstverständlich schon aus blossen Konkurrenzrücksichten hoch willkommen sein musste».

U. E. waren die zünftischen Handwerker aber vor allem nur auf das Monopol innerhalb der Kreuze, also innerhalb eines recht engen Gürtels um die Stadtmauern, erpicht, wobei unter ihrem Druck diese Kreuze offensichtlich hinausgeschoben wurden.

Der eigentliche Landhandwerker war dagegen schon von seiner physischen und wirtschaftlichen Kapazität her gar nicht in der Lage, konkurrierend am städtischen Markt aufzutreten, wie übrigens umgekehrt die Kraft des durchschnittlichen städtischen Handwerkers ebenfalls nicht ausreichte, in weiter entlegenen Dörfern tätig zu werden.

H. H. Füssli verfügte in seiner Waldmann-Darstellung des Jahres 1780 über einen noch viel näheren Bezug zu diesem Problem. Er glaubte, in solchen Bestimmungen eine für beide Teile fruchtbare Trennung von «Stadtwirtschaft» und «Landwirtschaft» erkennen zu können, und als Zeitgenosse der physiokratischen Epoche, die ähnliches anstrebte, dürfte er dafür viel Verständnis gehabt haben. Und die Landwirtschaft, der Kornbau, schien da gefährdet, wo das Milch- und Schlachtvieh der Handwerker und Taglöhner auf der gemeinen Weide das Zugvieh der Bauern verdrängte. In diesem Sinne wohl suchte man das Handwerk als der «Stadtwirtschaft» zugeordnet vom Lande abzuziehen.

Auch die Beschränkung der Hochzeiten und Schenken sei, wie die sich rechtfertigende Obrigkeit darlegte, «auf Anbringen» von Landleuten und Bürgern erlassen worden.

Gagliardi kommentiert noch schärfer: «Namentlich die Ausrede, Petitionen aus der Landschaft selber hätten den Anlass zu den anstössigen Verfügungen gegeben, wirkt in einzelnen Fällen fast wie eine Verspottung der Beschwerden.»

Hier stellen wir eine gewisse Blindheit der Zürcher Geschichtsschreibung ab dem 19. Jh. gegenüber Konflikten innerhalb der ländlichen Gesellschaft fest, und die oben erwähnte These einer festen Front Stadt—Land hat sich tief eingeprägt, bis in unsere Tage.

Nicht unwichtig erscheint, dass die Frage Handwerker/ Taglöhner-Bauern in der obrigkeitlichen Rechtfertigung des Frühjahrs 1489 speziell auf den Zürichsee bezogen wurde (s. oben). Der zwar auf der ganzen Landschaft gärende Konflikt hatte sich im Waldmann-Handel offensichtlich spezifisch hier zugespitzt. Rebleute zählten nun überwiegend auch zur Klasse der Handwerker und Taglöhner. Einerseits wurde Rebwerk vielfach als handwerkliche Tätigkeit aufgefasst, und andererseits hielten diese Leute ebenfalls Vieh ohne genügende eigene Landbasis zu Lasten des gemeinen Weidganges. Natürlich existierten daneben auch Vollbauern, die zusätzlich Reben bewirtschafteten.

Weiter nutzte auch das Milch- und Schlachtvieh grosser ehehafter Handwerker die gemeine Weide; das Aktenstück von 1470 nennt in diesem Zusammenhang Müller und Schmiede, die vermögensmäßig oft über den Vollbauern standen.

Hier erinnert man sich an den oben angeführten Gegenstand im Spruchbrief für den Zürichsee, wo die Gemeinden erfolgreich durchsetzten, ihnen beliebige Untervögte wählen zu können, «es sig ein wirt, müller oder eins andern handtwercks».

Wir hätten es hier dann allenfalls mit einer nichtbäuerlichen Führungsschicht zu tun, deren Vertreter sich nicht nur an der Obrigkeit rieben, sondern vor allem auch an den Zugvieh besitzenden Bauern, beides sich bedingend. Ihnen leisteten (kleine) Rebleute, Handwerker und Taglöhner Gefolgschaft. Aus dieser Schicht haben sich zudem vielleicht vor allem auch die in fremde Dienste laufenden Söldner rekrutiert, die sich an entsprechenden obrigkeitlichen Verboten störten.

Man muss sich allerdings bewusst sein, dass in Wirklichkeit die Fronten fliessend waren und nur schon jedes Dorf unterschiedliche Bedingungen aufwies. Die Quellenlage verbietet genauere Festlegungen.



Bildlegende: Diese Illustrierung aus dem Höngger Bericht zeigt die in Küsnacht versammelten Landleute, zu denen Ratsboten kommen. Die bildhafte Einheit täuscht: Es kann nicht von «Bauern» und von der «Landschaft» gesprochen werden. Es herrschten teils scharfe Interessenkonflikte zwischen Exponenten der ländlichen Oberschicht (etwa reichen Müllern, ländlichen Grossgrundbesitzern mit Viehwirtschaft), Voll- und Getreidebauern, Rebleuten, Halbbauern, Taglöhnnern, Handwerkern.

Kriegssteuer: Eingriff in die Flurordnung

Immerhin wird das Problem der Schichtung auch anlässlich der Einführung der «Reisbüchsen» angesprochen.

In einem nicht unmittelbar datierten, jedoch um das Jahr 1483 in das Stadtbuch eingetragenen Beschluss strebte der Rat die Bildung von ländlichen Kriegskassen an. Bei der Taxierung ging er von der uns bekannten sozialen und wirtschaftlichen Schichtung aus.

Als erste Zielgruppe erscheint der «Rebmann», «der sich an unserm zürichse und umb und nyd unser statt rebbuwes begat». Ein solcher hatte künftig zu jeder Fronfasten, d. h. viermal jährlich, 6 Denarius, insgesamt also 2 Schillinge, in eine «Büchse» zu legen und dazu einen Flächenbetrag zu leisten, nämlich von jeder Jucharte eigenen Reben in natura zwei Kopf Wein und von jeder in Pacht bebauten Jucharte einen Kopf in ein «gemeyn fass». Der jährliche Pauschalbetrag lag im Bereich eines Drittels eines Taglohnes, der Flächenbetrag im Bereich von 4,4 bzw. 2,2 Promille des Ertrages.

Dann werden die Bauern des ganzen Herrschaftsgebietes angesprochen. Diejenigen, die mit einem ganzen Zug bauten, gaben jährlich einen Viertel Fäsen und einen Viertel Hafer (Grössenordnung von je 10 kg), diejenigen mit einem halben Zug die Hälfte. Ein Flächenbetrag erscheint hier nicht.

Tief in geltendes Flurrecht griff die Bestimmung ein, wonach die Landleute die Barmittel, die sie aus dem Verkauf von überschüssigem Holz und Eicheln ab gemeinem Land erzielten und die sie bisher «verzehrt» (Jahresessen u.a.), unter sich aufgeteilt oder für die Bezahlung von «Steuern und Bräuchen» verwendet hatten, künftig in die Kriegskassen legen mussten. Gleichermaßen war der Ertrag an internen Bussengeldern aus Verstößen gegen die Flurordnung den Büchsen zuzuführen. Diese Bussen standen gemäss den meisten Offnungen den Gemeinden zu, nur etwa mit dem Zusatz, dass dem Vogt (für die Verleihung seiner Gewalt) ein Anteil zukam.

Zusätzlich wurde von jedem «Meister eines Hauses» auf jede Fronfasten ein Schilling (also jährlich vier Schilling), von jeder Witwe ein halber Schilling und von jedem Taglöhner und Handwerksmann zwei Schilling (jährlich acht Schilling) eingefordert. Die

letztern waren damit mit jährlich rund 1 1/2 Taglöhnen belastet.

Mit «Meister eines Hauses» sind die Vorsteher einer bäuerlichen Haushaltung, mit Witwen die bäuerlichen Witwenhaushalte angesprochen. Abgegrenzt sind wiederum Taglöhner und Handwerker, die doppelt zur Kasse gebeten wurden.

Die Kriegsaufgabe wurde mit ungewohnt harten Massnahmen durchgesetzt. Wenn jemand nicht bezahlte, wurde die schuldige Summe mit der Zahl der Tage vervielfacht, die über den Termin hinaus verstrichen.

Störend wirkte vor allem auch der Flächenbetrag im Rebbau, wie die vermittelnden Eidgenossen im Frühjahr 1489 noch vor dem Ende Waldmanns zu hören bekamen: Es gehe mit den Reisbüchsen «ungleich» zu, «denn ein armer gesell, der ein jucharten räben habe, die er nit moge bezahlen, müsse als vil geben als ein richer, so eigne bezallte güter habe».

Beim Blappart- und Angstergelt, einer 1459/60 eingeführten Kopf- und Personalsteuer, klingen ähnliche Töne an: Es sei eine «ungliche stür, dann der arm sovil geben muoss als der rich». Hier durchschimmernde Beschwerden der Unterschicht sind wohl geschickt durch die führenden Aufständischen ins Spiel gebracht worden.

Grossgrundbesitz, Viehwirtschaft

Eine wenig beachtete, unseres Erachtens jedoch zentrale Ordnung vom 17. März 1488 weist auf einen weiteren Aspekt der auf der Landschaft anzutreffenden sozialen Schichtung hin. Wenn der Kornbau einerseits gegen die Nutzungsinteressen der unter- und nichtbäuerlichen Schichten geschützt werden musste, so sah ihn die Obrigkeit gewissermassen auch von Seiten einer Art Grossgrundbesitzer gefährdet.

Mit Sorge stellte sie fest, «wie etlich der unsern» Güter und Höfe zusammenkaufen und diese Landmassen nicht mehr ordentlich bebauen, sondern in Weideland und Sennhöfe umwandeln würden, was dem Land zu Schaden gereiche, «dann da durch der buw an korn und andern früchten [Getreide] . . . gemindert wird». Viele könnten sich deshalb im eigenen Land nicht mehr genügend ernähren und seien aus Mangel an «Erdreich» zur Auswanderung gezwungen.

Künftig durfte — so die Ordnung — niemand mehr Höfe und Güter an sich ziehen, die er nicht selber bebauen konnte oder gegen einen gebührenden Zins zur Bebauung zu verpachten gewillt war. Sennhöfe, Weiden, abgegangenes oder unbebautes Land mussten innerhalb eines Jahres wieder unter den Pflug genommen oder durch Verpachtung dem Anbau zugeführt werden.

Zu forcierter Führungsleistung, Allianz von Sonderinteressen

Mit diesem nach unserem Empfinden jeden Massstab brechenden Erlass, den, wie die begleitende Protokollierung im Ratsmanual belegt, der Grosse Rat unter dem Vorsitz Waldmanns in Kraft gesetzt hatte, wurde wiederum ein auf Grundlage des Acker- und Kornbaues beruhendes Staats- und Landwirtschaftsgefüge angestrebt. Dazu passen die bekannten harten Massnahmen gegen die Reisläuferei. Zum Umfeld gehört sicherlich auch die Kriegssteuer und die krasse Beschränkung für Gotteshäuser, Spitäler, Klöster, Kirchen, Bruderschaften, geistliche Personen, denen einerseits Sterbende keine «Gottesgaben» mehr zukommen lassen sollten (1485) und die andererseits im Zürcher Staatsgebiet keine Güter, Höfe, Zins- und Zehntenrechte, Herrschafts- und Gerichtsrechte und ewige Gültten mehr erwerben durften (1486).

Auch im Bereich des Finanzhaushaltes sind ungewohnte Töne erkennbar. 1484 wurde eine Kommission unter anderem mit Waldmann und Roeist eingesetzt, die über die ausstehenden Schulden der Stadt zu sitzen hatten, damit diese «gestrax» eingezogen würden.

Vieles, was die Obrigkeit Jahre vor und zur Zeit der Wirksamkeit Waldmanns anstrehte, war nicht eigentlich neu. Besonders die Wiederaufnahme einer älteren Landwirtschaftspolitik schon ab 1470 belegt, dass langfristige strukturelle, soziale und ökonomische Probleme anstanden, die in der Depression des Alten Zürichkrieges lediglich zugedeckt waren. Neuartig aber mutet die gedrängte Zusammenschau der Dinge und die daraus folgende Führungsleistung an. Ein zwar nicht bedeutendes, aber sprechendes

Zeugnis dieser Leistung ist die Tatsache, dass ab 1484 regelmässig Kurzprotokolle der Ratsverhandlungen geführt wurden.

Der angestrebte Umbau des Staatswesens beeinträchtigte in zu kurzer Frist zu viele Interessen: die der städtischen «Vornehmen», die der ländlichen Rebleute, Taglöhner und Handwerker, die der Reisläufer in Stadt und Land, die der stadtnahen Wirte, Müller und Schmiede, die angehender und auf Vieh Wirtschaft ausgerichteter Grossgrund- und Sennhofbesitzer, die der Gerichtsherren und Gerichtsgemeinden, die der Toten Hand und



Bildlegende: Titelblatt der Offnung von Dübendorf, 1487, mit Wappen Waldmanns (Staatsarchiv Zürich). 1487 erwarb Waldmann die Burg Dübendorf um 1700 Gulden und mit ihr die niedergerichtlichen Rechte zu Dübendorf. Im gleichen Jahr kaufte er Widum und Kirchensatz sowie das Zehntenrecht zu Dübendorf hinzu. Der Dübendorf, wo er zeitweise hauste und wo er einen landwirtschaftlichen Betrieb führte, war das wichtigste Besitztum Waldmanns auf der Landschaft und verlieh ihm den Hintergrund für ein standesgemässes junkerliches Leben.

Daneben nannte er schon 1463 den Hof Gössikon (Zumikon) sein eigen, 1484 einen Hof zu Niederhasli, 1487 den Katzenrütihof, sodann die Gerichtsrechte zu Rieden und Dietlikon und Rebgrundstücke zu Wipkingen und anderswo. Eine grosse Anzahl von Grundrenten und Schuldbriefen rundete das Vermögen ab. Es kann kein Zweifel sein, dass Waldmann aus eigener Anschauung sehr genau über die rechtliche und soziale Wirklichkeit der Landschaft unterrichtet war; gerade die Offnung von Dübendorf geht geradezu klassisch und exemplarisch auf Pflichten und Rechte des Gerichtsherrn einerseits sowie der Gerichts-/Dorfgemeinde andererseits ein.

schliesslich auch die der Getreide produzierenden Bauern, auf die man — sicherten sie doch Grundernährung und Grundgefälle gleichermassen - setzte, deren genossenschaftliches Selbstverständnis man aber durch Eingriffe in hergekommenes Flurrecht (s. oben) empfindlich traf.

So kam es zu einer ungewollten Allianz an sich widerstrebender Kräfte, einer Allianz, der die zünftische Führungsstruktur, in die Waldmann vertraute, kurzfristig nicht gewachsen war, zumal in der Stadt offensichtlich pöbelhafte Elemente und Gesellen ebenfalls rebellierten.

ANHANG

Spruchbrief für die Gemeinden am Zürichsee

Original: Staatsarchiv Zürich, C I Stadt und Land Nr. 3278.

Nach Vorlage von: „Die sog. Waldmann'schen Spruchbriefe, nach den Originalen des Zürcher Staatsarchives von Louis Forrer, mit Einleitung von Ernst Gagliardi“, Schulthess & Co., Zürich 1927, S. 13-24.

Wir diser nachgenembten siben ortten der Eydgnossen räte, von stetten und lenndern, mitnamen: von Bern Ursch Werder und Anthoni Schoen; von Lutzern Ludwig Seiler, schultheis, und Wernher von Meggen, seckelmeister; von Ure Walther in der Gassen, altamman, und Heinrich im Hof; von Schwitz Rüdolff Reding, altamman, und Dietrich in der Halten der iung; von Underwalden Claus von Zuben, amman ob dem wald, und Heinrich zum Buel, amman nid dem wald; von Zug Hanns Scheall, altamman, unnd Heinrich Haßler und von Glarus los Kuechly, amman, unnd Wernnher Rietler, landschriber, bekennen und tünd kund aller mennckgliche offembor mit disem brief, von sollicher spenn, stoes und misßhellung wegen zwischend den strenngen, vesten, fürsichtigen, ersamen und wysen höbtman, raeten und ganntzer gemeind in der statt Zúrich an einem unnd den ersamen wysen gantzer gemeind vor der statt Zúrich, si sigint vom Zúrichsee, Waedischwil, Richtischwil, uss der graffschafft Kiburg, usser dem Fryen Amt, von Grueningen, Gryfensee und anndern herrschafften und aemptern der gedächten statt Zúrich als den iren an dem andern teil, harlangende von etwa mennger hand stucken und artikeln, so die yetzgenant gemeind von den geruerten graufschafften, herrschafften, aemptern und gegninen alle gemeinlich, och sundrige aembter und gegninen, zü und an die benempten ir herren von Zúrich zü sprechen; desglich und hinwiderumb von den artikeln und stucken, so die genanten unns lieben eidgnossen von Zúrich an die iren zü vordern habent, uff unns obgenanten der siben ortten unns Eidegnosschafft darzü verordneten raeten, lut der anlausbriefen, von wort zü wort also lutende:

Zü wissent sige aller mennckgliche offembor mit disem brieff: Als dann spenn, stoes und misshellung entzwischennd den strenngen, fromen, fürsichtigen, ersamen und wysen hobtman, raten und ganntzer gemeinde in der statt Zúrich an einem unnd den ersamen, wisen gantzer gemeinde vor der statt Zúrich, si sigint vom Zúrichsee, Richtischwil, Waedischwil, uss der gräfschafft Kiburg, usser dem Fryen Ampt, von Gryfensee, Grueningen und anndern herrschaften und aembtern, der gedächten statt Zúrich unnderhoerig, an dem anndern teil ufferstanden sind, harlanngende von etwa menngerhand stucken und artikeln, so die ietzgenant gemeind von den geruerten

grafschaft, herrschaften, aemptern und gegninen alle gemeinlich und sundrige aembter und gegninen zü und an die benembten ir herren von Zúrich zü sprechen habent; desgliche und hinwiderumb von den artikeln und stucken, so die von Zúrich an die iren, wie die ietz genant und von wellichen iren aembtern, herrschaften und gegninen die sind, zü vordem habent etc. Das nach vil merckglicher mueg und arbeit, so der hoehwirdig fürst und herr her Ülrich, abbt des gotzhus Sanntgallen unnd der strenngen. fromen, fúrsichtigen, ersamen und wysen der siben ortten der Eidgnosschafft von stetten und lenndern, namlich Bern, Lutzern, Ure, Schwyz, Unnderwalden, Zug und Glarus unnd ander ir bundgnossen treffenlich raet und botschaft harinn gebracht und gehebt habent, beid vorgenant parthyen umb all ir spenn, stoes, vordrung und zuspruch, wie oder warumb ye der teil die zü dem andern hät und zü habende vermeint, darinn nichts usgesetzt, willkúrlich uf der gedachten siben orten der Eidgnosschafft darzü verordneten raete zü recht kommen und ganngen sind, recht umb recht ze geben und ze neamen mit rechtem gedingt, das die gemeinde ussert der statt Zúrich durch ir vollmaechtig bottten alles das, so sy gemeinlich oder yeckgliche herrschaft, ambt und gegni insunders zü iren herren von Zúrich zü sprechen habent, desgliche und hinwiderumb die genanten von Zúrich och all ir vordrungen, so sy von gemeiner ir statt Zúrich und der iren wegen zü den iren obgenant zü sprechen haben, für die gedachten der siben ortten rete tragen und leggen und naemlich alles das, so ye der teil gegen dem andern in semlichem rechten getruwt zügeniessen, es sigint wort, lút oder brief, fürwennden moegent, unnd was dann uff beider teil rechtsatt nach ir clagen, antwurten, reden und widerreden durch die gedachten der Eydgnossen raete zü recht erkennt und gesprochen wirdet, darbi soellent si ganntz zü allen parthyen pliben, dem truwlich, uffrecht und unzerbrochen nachkommen und gnügthün, yetz und zü ewigen ziten, on alles witer waegem, aendern und apellieren. Es ist auch mit namlichen Worten har inn angedingt und beredt worden, das beder vorgeseiter parthyen recht, eins mit dem andern zügan, usgevertiget und beschlossen werden sol. Unnd in semlichem anläss habent die genanten raete der siben orten der Eidgnosschafft luter vorbehalten, vor dem rechten in den spennigen handel fruntlichen zügryffen und mit allem flis guettlich hinlegung ze besuchen; was dann also guettlich betragen wirdet, dabei sol es pliben und dem von beden teilen truwlich nachganngen werden, in mas wie ob von dem rechten stät; was und wie vil aber stuck und artikel also guettlich nicht hingelegt werdent, die soellent dann on verziehen obbegrißner meinung zü recht usgesprochen unnd von beden teiln gehalten werden.

Wir obgenanten hobtman, rat und gantz gemeind in der statt Zúrich an einem unnd die gantz gemeind ussert der statt Zúrich, wir sigint ab dem Zúrichsee und von allen anndern gräfschafft, herrschaften, aempter und gegninen, der statt Zúrich zügehörig, an dem andern teil, bekennen gen allermenckgliche mit disem brief, das wir aller unnserer spenn, vordrung und zuspruch, so wir dann beider sidt zü und gegeneinandern habent und yede parthy zü der anndern habende vermeint, bis uff den hüttigen tag date dis briefs erloffen, uff der vorgenanten unser lieben eidgnossen der siben ortten stett und lenndern raet, obbegrißner meynung, mit vorbehaltung guettlicher hinlegung, mit gütem fryem willen zürecht kommen und ganngen sind, unnd

gelobent daruf zü bedersidt in crafft dis briefs, by unnsern gütten trúwen an eidenstatt, für unns und alle unnsrer ewig nachkommen, was also uff unser beder teil fürbringen und darlegen von den benembten unnsrer lieben eidgnossen raeten guettlich oder zürecht hingelegt und usgesprochen wirdet, das alles wie obstät wär, vest und staet zü halten, dem allem truwlich, gestracks und unzerbrochen nachzekomen und gnügzetün, auch darwider niemer nichtz ze reden, ze tünd noch schaffen getan werden, in dehein wys noch weg, yetz und zü ewigen ziten. Unnd hieruf so soellent wir obgenanten beid teil und alle die, so zü unns beiden parthien behafft, gewanndt und verdacht sind, die sigen edel oder unedel, geistlich oder weltlich, niemand usgesundert, also zü recht betragen, geeint, gesündt, gericht und verschlicht und aller unwill und vyndtschafft zwischend unns beden teiln unntz uff den húttigen tag, date dis briefs entsprungen, alklich und ganntz hin, tod und ab heissen und sin und miteinandern hinfür zü ewigen ziten in güter frúntlicher einigkeit und frúntschaft pliben unnd dehein teil den andern umb alles das, so sich in semlichen spennen und ufrür begeben, gemacht und verloffen hät, niemer mer hassen, vehen, sträffen noch zü argem gedenncken, boes gevaerd und arglist harinn allweg züvermiden. Unnd des alles zü warem offsem urkund und staeter ewiger sicherheit so habent wir obgenanten hoptmann, raet und gantz gemeind in der statt Zúrich unnsrer statt secret insigel für unns und alle unser ewig nachkommen an diser anlaesbrief zwen glich lutende offenlich tún henncken. Unnd zü nach merer sicherheit und ewiger bestaenndtnis aller obbegriffner ding so habent wir die ganntz gemeind ussert der statt Zúrich, naemlich ab dem Zúrichsee und von allen anndern herrschafften, aembtern unnd gegninen, der statt Zúrich zügehoerende, mit ernnst erbetten die edeln und strenngen, fúrnaemen, ersamen und wysen hern Dietrichen von Enngelsperg, ritter, des rauts zü Fryburg in Uechtlannd unnd Hannsen Ochsenbein, sekelmeister zü Solotern, hern Andresen Rollen von Bonstetten, ritter, Heinrichen Wirtz, amann zü Uerikon und Ülrichen Vorster, richter zü Waedischwil, das die ir eigne insigele für uns und alle unser ewig nachkommen — doch hern Dietrichen von Enngelsperg und Hansen Ochsenbein und iren erben on schaden — offenlich harzü gehennngkt hannd, die geben sind an maentag nach dem súntag Judica nach Cristi gepurt tusent vierhundert und im nún und achtzigisten iär.

Zü enndtlichem ustraegenlichen entscheid, guettlicher oder rechtlicher sprúchen veranlausset, das wir dar uf von den obgenanten unnsern hern und obern mit ernnstlicher befech nach unserm vermúgen und besten flis die ding, so verr wir erfinden, guettlich hin zü legen oder in wellichen stucken das nit sin müg, lut der vergeschribnen anlaes rechtlich zü entscheiden, hierzü verordnet, unnd dem nach bed obgenant parthyen volmaechtigklich von iren gemeinden vor unns ze Zúrich in der statt erschinen sigen; da wir nun sy zü allen teilen stattlich gegen einandern gehoert und sy daruf diser nachgemelter stucken und artikeln halb mit ir aller wissen und gütten willen frúntlich vereint, betragen und in der minn und frúntschaft guettlich bericht habent, in mäsen wie harnach staut:

[1. Eid]

Des ersten des eydeshalb, darinn die obgenanten gemeinden vor der statt allenthalb

vermeintend beschwaerdt sin unnd sunder als darinn staut, „iren herren in allen sachen gehorsam ze sind“; von deswegen habent wir durch unnser mittlung so vil erfunden: das die wort, die dann in dem eyd stand: „in allen sachen“, nunhinfür niemer mer darinn stān und nit mer darin gesetzt werden, sunder all obgemelt gemeinden den eyd nit annderst ze schweren schuldig sin soellent. denn wie der harnach von wort zü wort geschriben staut:

Ir soellen schweren, unnsern gnaedigen herren, burgermeister und raetenn unnd dem grossen raut, den zweihunderten der statt Zúrich truw und wärheit zü halten und inen und irem gegenwärtigen vogg von ir wegen an ir statt gehorsam und geweartig zü sind, und ob úwer deheimer útzit vernaeme, das den vorgenannten unsren gnaedigen herren von Zúrich, ir gemeinen statt und gemeinem irem lannde schaden oder gebresten bringen moecht, das inen oder irem vogg fürzebrmgen, ze warnen und ze wennden, als verr úwer yeckglichem sin lip und güt lanngen mag, unnd wo úwer einer by deheimer zerwúrfnisse ist. die sicht oder hoert oder darzü kombt, die zü stellen unntz an ein recht, als verr er kan und mag, unnd ouch úwer deheimer in keinen krieg ze loffent, ze ritend noch ze gände, öne der obgenanten unsren gnaedigen herren von Zúrich erlöben, wissen und willen; ouch ob úwer deheimer yemand den andern saehe gevarlich umbfaren oder ziehen, es waere lút oder güt, das ufzeheben, ze handhaben und ze hefftan zü dem rechten; und och úwer deheimer. er sig rych oder arm, den anndern mit deheinen froembden gerichten, geistlichen noch weltlichen, fürzeneamen, umbzatriben noch zebekúmben, umb dehein sach, und úwer yeckglicher von dem andern das recht ze súchent und zenement an den enden und in den gerichten, da der anspraechig gesessen und da er hin gerichtwingig ist, oder vor den obgenanten unsren herren von Zúrich, ob die das für sich naemind; úwer deheimem werde denn von den selben unsren herren anders oder wyter gegunnen und erlobt. Und darinne ist úwer yeckglichem usgelaussen unnd usgesetzt etlich sachen, die mit dem geistlichen gericht zeberechtigen als das von alterhar kommen ist, alles getrúwlich, ön arglist unnd ungevarlichen.

[2. Reislaufverbot]

Unnd uff soellichs ist verer von unnsren eidgnossen von Zúrich gütwillig nachgelaussen: ob sy hinfür den iren in der statt den artikel, als im eyd stät: „das och úwer deheimer in keinen krieg löfen, ryten noch gan sol ön der obgenanten unnser gnaedigen herren von Zúrich erlöben, wissen und willen“, usser dem obgeschribnen eid taetind und inen den nachliessint, das denn der selb artikel den vorgenannten gemeinden vor der statt ouch nachgelaussen werden soell.

[3. Marktfahren, Handel]

Item von des marckfarens wegen, da die gemeinden unbillicher gebotten von unnsren eidgnossen von Zúrich desshalbens usgangen sin erclagt, unnd wir die selben unnser eidgnossen von Zúrich dagegen gehoert; daruf habent wir an den yetzgenannten unnsren eidgnossen von Zúrich so vil erfunden, das sy das selb gebott abgetän und den iren guettlich nachgelaussen habent, das hinfür menckglich das sin zü marckt fueren, triben, tragen, koffen und verkoffen mag, wahin, war und gegen wem einem yecklichen fügklich und eben ist, usgenomen pfragner und fürkoefffer; die selben die da uff den fürkoff

stellend, die mag man wol abtün, darmit der gmein mann öch zü zimlichen koeffen körnen mág und das das uff die maerckt kommen und gän soell und nit vor in die dritten hand kommen.

[4. Salzkauf]

Item von des salzkoffs wegen, darmit die gmeinden ussert der statt öch vermeinen beschwaerdt sin, habent wir aber so vil erfunden, das unnser eidgnossen von Zúrich die selben gesatzt nachgelaussen hand, also das hinfür mencklich saltz koffen mag, wa und an welhen ennden einem yeden das fügklich und eben ist.

[5. Abgaben]

Item von des fronfasten und búchsen gelts, desglichen von des blaphartz und angstergelts wegen habent wir öch mit bitt an unnsern eidgnossen von Zúrich erfunden, das sy das selbig öch abgelaussen hand yetz und zü kúnfftigen ziten.

[6. Hochzeiten, Schenken]

Item von des gebotts wegen zü den hochziten und schennckinen, das haben sy öch durch unnser gebitt nachgelaussen und abgetän, das yedermann zü dem andern wie von alterhar gän und ziehen mag.

[7. Freier Zug]

Item von des fryen zugs wegen, darümb unnser eydgnossen von Zúrich auch ein verbott getan habent, ist auch durch unnser mittlung erfunden, das dasselbig absin und ein jeder hinfür ziehen soell und moeg, war und wa hin er well.

[8. ländliches Handwerk]

Item von der ufsaetzen wegen der hanndwerckhlüten, so uff dem lannd sitzend, das die in die stett ziehen solten, haben wir so vil erfunden, das unser eidgnossen von Zúrich das öch nachgelaussen habent, also das die handtwerchlút in den doerffern und uff dem land pliben und sitzen moegent, wa sich ein yeder trúwt zü erneren.

[9. Badstuben, Öltronnen]

Item von der badstuben und oeltrotten wegen, die abzetünd, habent wir an unnsern eydgnossen von Zúrich so vil erfunden, das sy soellichen ufsatz der badstuben und oeltrotten nachgelaussen hand; also wie die ietz datum dis briefs stand, das die selben pliben soellen, doch das hinfür niemand mer kein núw badstuben noch oeltrotten mer machen soelle dann mit der selben unnser eidgnossen von Zúrich gunst und willen.

[10. Schlagen junger Tannen, Hagtannen]

Item von der saerlen oder hagdannen wegen, die von unsren eidgnossen von Zúrich verpotten gewesen sind ze howen, das selb gebott habent si öch durch unnser arbeit guettlich abgetän, und das ein yeckglicher saerlen oder hagdannen in und uff dem sinen höwen und darmit das sin befriden mag, wie im füglichen ist, doch das niemand

die fronwaeld enweder rüten noch wueschten, besonnder das man die in eren haben soell.

[11. Anlegen von Reben, Bewerben der Güter]

Item von der núwerung mit den reaben in zü legen, och die guetter zü bewearben, habent wir an unnsern eidgnossen von Zúrich so vil erfunden, das sy och guettlich nachgelaussen hand, also das yederman mit reben in zü legen und die guetter ze bewerben, mit dem sinen hanndlen und wearben mag, wie ein yeder des trúwt zü geniessen und das öch von alterhar gebrucht ist.

[12. Steuern]

Item von wegen der stüren, so uff die lüt gelegt werden, vermeinen die selben lüt ussert der statt Zúrich, das sy die stür in soellicher gestalt wie untzhar nit mer schuldig sin zugeben; habent wir an beiden teiln durch unnsner arbeit so vil erlanngt also: wenn hinfür unnsner eidgnossen von Zúrich uff sich selbs in der statt ein stür legen nach lib und nach güt, das sy dann gewalt und macht habint, uff alle die iren, wa und an wellichen ennden die in iren grafschafft, herrschafften, aemptern, hochen und nidern gerichten sitzend, ein stür nach, lip und nach güt legen mügint.

[13. Brandschatzung, Beutegeld]

Item von der brandschatzung und búdtgelts wegen, da die ussern vermeinen, das das och unglich zügang, habent wir an allen teilen so vil in der guettlichkeit erfunden: wenn unnsner eidgnossen von Zúrich gräfschafft, herrschafften oder lanndschafften mit den geruereten iren herren von Zúrich in krieg ziehint unnd in denselben kriegen oder reysen branndschaetz ald búdtgelt gewunnen wurd, wenig oder vil, das alles sol under sy in der statt iund den iren vor der statt, von wellichen gegninen und aembtern mit inen zogen waer, nach marcktal glichlich und on gevarlichen vorteil geteilt werden, doch was von stetten, schlossen, lannden, lüten, rennt und gülten, öch búchßen und was zü der wer gehoert, erobert und gewunnen wurd, das selbig alles sol unnsner eidgnossen von Zúrich zü gehoeren und pliben, unverhindert aller der iren vor der statt.

[14. Pensionen]

Item wer och sach, das hinfür unnsner eidgnossen von Zúrich und ir statt pensionen wurdint, des soellent sich die iren vor der statt gantz nichts annemen unnd unnsner eidgnossen von Zúrich inen darbi nichts schuldig sin.

[15. Haft, Kauzion]

Item von des vahens und thürnens wegen habent wir zwischent allen teilen so vil erfunden und gütlichen abgeredt: wellicher das recht vertroesten mag umb Sachen, die nit das leben oder die er beruert, das unnsner eidgnossen von Zúrich die trostung nemen und die selben, so also vertroestent, nit thürnen soellen.

[16. Bussen bei Schägerei, Körperverletzung]

So denn von der fraefflinen und büssen wegen, darinn die gmeinden vermeinen,

des leidens halb merckglich beschwaert sin, habent wir so vil erfunden: wa hinfür lüt einandern schlahent ön blütruns und herdfall und ein unndervogt das sicht, hoert oder vernimpt ald im von den parthyen clegt wirt, da sol die büs sin ein pfund fünff schilling; wurd aber einer blütruns oder herdellig, so sol es der selben büs halb beliben wie von alterharkomen ist.

[17. Bussenbezug]

Unnd als sich dann die vom Zúrichsee erclagen, wie sy unnser eydgnossen von Zúrich umb fraefflinen und büssen getürndt und getrunngen habint, das sy in die kilchhoerinen muessind schweren, da habent wir an unsren eydgnossen von Zúrich in der guettlichkeit erfunden, das sy semlich fürneamen guettlich abgestelt und nachgelaussen haben, das sy hinfür die büssen nit mer also, besonder wie von alterharkomen ist, inziehen soellen und wellen.

[18. Waldnutzung der Thalwiler]

Item so clagen sich dann die von Talwil, unnser eidgnossen von Zúrich habint inen verbotten, ettlich waeld nit ze nutzen; habent wir des stucks halb in der guettlichkeit och so vil gemittlet und erfunden, das die vermelten von Talwil die selben waeld hinfür nutzen moegent wie von alterharkomen ist, doch das sy darbi den vorst in eren habint und befridint wie von alter har, darmit der nit geschaediget werde, und öch das sy den vorster mit gelt und nit mit holtz usrichtind.

[19. Gerichtswesen, Recht]

Item als och die lanndtschafft am Zúrichse begert haut, das unnser eidgnossen von Zúrich die gericht und recht laussint pliben wie von alterharr, si sigint geistlicher oder weltlicher, edler oder unedler, hoche und nidre gericht, habent wir aber an unsren eidgnossen von Zúrich guettlich erfunden, das sy zü gelaussen hand, die gericht und recht geistlicher und weltlicher, edler und unedler, bi irem alten harkomen pliben zü laussen und sy witer nit trenngen.

[20. Wahl der Untervögte]

Item von der unndervoegten wegen, die zü besetzen, da die vom Zúrichsee vermeint, si soellint und moegint in ir kilehhoerinen zü einem undervogt nemen, wer sy güt bedunck, er sig ein wirt, müller oder eins andern handtwercks, habent wir zwischent beden teiln so vil erfunden und in der guettlichkeit betragen, das nunhinfür die am Zúrichsee ain erbern mann in ye dem ampt, welher sy tugenlich und güt bedunck, zü einem undervogt erwellen moegen, und allwil sich der selbig an einer statt Zúrich und an einer gmeind redlich und erlich halt, das man den ungeaenndert bliiben lassen sol.

[21. Fischen in Bächen]

Item von der visch einung wegen in den bechen habent unser eidgnossen von Zúrich ouch guettlich nachgelaussen, das man die hinfür bruchen soell wie von alter harkomen ist.

[22. Nutzung des Zürichsees]

Item so denn von bewarlung wegen des Zürichsees habent unnser eidgnossen von Zürich ouch guettlich nachgelaussen, was der alt einungbrief deshalbem uswyst, si darbi zü pliben laussen.

[23. Gemeindeversammlungen]

Item füro von der gmeinden wegen am Zürichsee, da unser eidgnossen von Zürich vermeinten, si die on ir wissen und willen nit haben soelten, haben wir in soellichem so vil gemittlet und in der guettlichkeit erfunden: ob sach ist, das sich hinfür begeben wirt, das die iren am Zürichsee mit boesem gwalt übersetzt werden woelten oder inen sunst etwas undereinandern angelegen wer, das dann zwo oder dry kilchhoerinen sich züsamnen fuegen und ires anligens unnderred haben und von ye der kilchhoeri zehen oder zweinzig mann ald so vil sy ungevarlich güt bedunck, usschissen moegen, für unnser eydgnossen von Zürich zü keran und inen ir anlichen zü erzellen, darmit inen soellichs abgestelt werd, unnd soellent aber in soellichen gmeinden nichts raten noch handlen, das wider die egenanten unser eidgnossen von Zürich und ir statt sig, und öch hinfür dehein ufrür mer wider si machen, sunder allweg ir anlichen vorberuerter meynung an unnser eidgnossen von Zürich bringen.

[24. Jagd]

Item von des yagens wegen, so unnser eidgnossen von Zürich verbotten gehebt, habent wir an unsnern eidgnossen von Zürich erfunden, dz si dz guettlich nachgelaussen und den iren am Zürichsee zü yagen verwillget habent, in mäsen wie irn burgern in der statt, doch usgelaussen der Sillwald und das Albis, öch der vorst, das darinn niemand on ir erloben, wissen und willen iagen soll.

[25. Schuldentrieb]

Item von des wegen, als sich die gmeinden am Zürichsee erclagt habent, das man sy umb geltschulden an den raut zü Zürich beschrib und betage, das sig inen in menngen weg ein beschwaerung; darinn habent wir zwischend beden teiln so vil erfunden und guettlich betragen: diewil die gmeinden am Zürichsee unser eidgnossen von Zürich in gesessen burger sind und sin wellen, wie sy dann vor naher umb geltschulden an den rät beschrieben sind, das es och hinfür by dem selben pliben und die selben vom Zürichsee umb geltschulden für ir herren und raet beschrieben werden soellen.

[26. Hilfe an Lehenleute bei Hagel und Geförne]

Item füro als dann ettlich vom Zürichsee vermeinen, wenn hagel oder gfrüre infiel, das denn der lehen herr dem lemann fier mutt kernen zü hilff geben soell, habent sich unnser eydgnossen von Zürich begeben, das beliben zelaussent bi dem alten bruch. Dem ist also: welliches iärs kein win wurd, so soell der lehenherr dem leman drú pfund zü hilff gen, wenn aber dennocht zwen eymer win wurdint — das wer ye dem teil einer —, denn sol der lehenherr dem lemann nün ein pfund ze stür geben an sin schaden; wurd aber überal nit mer denn ein eimer und nem der leman den selben eymer halb, so sol im

der lehenherr zwey pfund ze stür geben, wenn sich aber der leman denn des wyns verzycht und dem lehenherren den gar laussen wil, denn sol der lehenherr die drú pfund geben; doch wenn ein leman sich des Vorteils nit benuegen laussen woe1t, so moecht er die reben uffgen.

[27. Ehrenrührige Schriften gegen die Leute am See]

Item so hät sich denn ein gantze gmeind vom Zúrichse erclegt, wie etlich geschrifften in kurtz verganngen tagen in allen zünfften in der statt zü Zúrich über si verkündt und uns gemeinen eydgnossen vormäls abscheid geben sigen, die selben schrifften inen in ettlicher meinung iren glimpff und er beruerend, als sy vermeinten; des selben stucks halb habent wir so vil gehanndelt, das unnser eydgnossen von Zúrich gütwillens nachgelaussen hannd, also das die ganntz und gar ab und vernichtet sin unnd wa die hinfür yemer funden oder erzoeigt werdent, das doch die niemand kein verletzung, weder an sinen eren, lib noch güt, nit bringen unnd das sy namlich verbrenndt werden soellen.

[28. Amnestie für verbotenen Reislauf]

Item wyter so sigen denn ettlich, so in krieg úber verbott zogen sind, uffgeschriben, der meinung, das sich die selben muessint besorgen, nit sicher zü sin; da habent wir deshalb an unnsern eydgnossen von Zúrich öch guettlich erfunden, das sy die selben strauffen und büsen von denen, so hinweg zogen und uffgeschriben sind, abtün und nachgelaussen wellen, doch hindangesetzt todschleger und verlúmbdet úbeltaetig lút.

[29. Standort der vier Grenzkreuze bei Kilchberg]

Item als dann die von Kilchberg vermeinen, das ir herren von Zúrich die vier crútz vor ir statt nit wyter setzen soellint, dann von alter har, das habent unnser eydgnossen von Zúrich auch guettlich nachgelaussen, bi den alten vier crützen zü beliben.

[30. Vogthühner]

Item so denn vermeinen si von der vogthuener wegen, si habint die abkofft und sigint die nit mer schuldig zü geben; das habent unnser eidgnossen von Zúrich auch guettlich nachgelaussen, si deshalb bi irem alten harkomen pliben zü laussen.

[31. Handlehen]

Item von der hanndlehen wegen habent wir öch in der guettlichkeit zwischent beden parthien erfunden: welliher der ist, der ein handlehen buwt, wenn inn denn beduncken [woelt], das er des nit gemessen [moecht], so moechte er das dem lehenherren wider ufgeben; woelte öch den lehenherren beduncken, das im das lehengüt nit nach notdurfft beworben wurd, so moechte er den leman darab tün.

[32. Keine Abgabe von Fasnachthühnern]

Item und als dann Horggen, Talwil, Kilchberg, Kúßnach und Herliberg vermeinent, die vasßnachthuener uss merckglichen ursachen zügeben nit schuldig sin, dar inn habent wir aber an unnsrn eydgnossen von Zúrich so vil in der guettlichkeit erfunden, das sy die vasßnachthúner an den selben ennden nachgelaussen hand.

[33. Holznutzung für Adliswil]

Item die von Allischwil vermeinend, si werdint mit steag und weg überlenngt und geschaediget, desgliche von der bruggen wegen werdint sy och wyter prucht, denn von alterharkomen sig; darinn habent wir och so vil gemittlet: das unser eidgnossen von Zúrich wol mügen holtz howen zü iren bruggen und wegen, doch das die genanten von Allischwil nichtdesterminder mügent holtz höwen zü iren trotten ald sunst zü andern búwen, wenn sy des notdurfftig werdint.

[34. Abgabe von Fasnachthühnern für Stäfa und Männedorf]

Item so haben denn die von Stefa und Menidorf vermeint, dz sy die vasnachthúner nit mer zü geben schuldig sin sollen, ettlicher Ursachen halb, das si die mit einer stür abgelöst. Also habent wir so vil gemittlet, das die genanten von Steaffan und Meanidorff die vaßnachthúner hinfür fürt er geben soellent, als sy die unntzhar gegeben habint.

[35. Verzicht auf Fasnachthühner]

Item unnd als sich dann die von Zollikon, Rießspach, Hirßlannd und Stadelhoven mit iren zü gewanndten och gespert und vermeint habent, die vaßnachthennen nit mer schuldig sin zü geben und us der ursach, das es inen erst nach dem Zúrichkrieg uffgesetzt sig und och den von Kússnach, zü denen sy vor iären in ein vogty gehoert habint, nachgelaussen sige, habent wir deshalb beid parthyen, och die kundtschafft, so die gemelten von Zollikon, Riespach, Hirßlannd und Stadelhoven darumb für uns gestellt, gnügksamlich gehoert unnd unns daruf, nach dem wir darum dehein guettliche mittlung erfinden konndent, zü recht erkennt, das nach innhalt der zügen sag unnsrer eydgnossen von Zúrich die benempten von Zollikon, Riespach, Hirßlannd und ir zügewanndten der vasnachthuener halb ruewig und unersücht pliben laussen soellen, si erscheinind dann koffbrief ald annder brief, soelich vaßnachthuener innhaltende.

[36. Gelübde der Unternanen zur gegenseitigen Hilfe nichtig]

Unnd nach dem unnsrn eydgnossen von Zúrich lut des obvermelten anläss ir vordrung und zuspruch, och das widerrecht gegen den iren obgemelten in dem selben anläs vergriffen hinwiderumb behalten ist, so habent die yetzgenanten unnsrer eidgnossen von Zúrich des ersten vermeint, als denn die iren obgenant vor der statt, vom Zúrichsee

und sunst, von allen anndern gräffschafft, herrschaften, aembtern und gegninen in dem letschtvergangnen handel ein verpflichtung und gelúbdt zü samen getan habent, ein andern hilff und bistannd zü tünd, mit mer innhalt der selben gelúbdt, das die selb gelúbdt abgetan werden und sich die iren vor der statt des in keinen weg behelffen, besunder das sy by dem obgeschribnen eyd, so sy inen als iren herren zü schweren schuldig sigen, pliben soellen, und die obvermelten die iren des mit underscheid, hie zü melden nit not, zetünd urbuttig wärent, habent wir umb des besten willen unns darinn so vil gearbeit, das wir sy deshalb und darumb in der guettlichkeit in wys und mäsen, als ob wir soellichs zü recht erkennt hetten, entscheiden also: das soellich verpflichtung und gelúbd, so die gemeinden ussert der statt Zúrich in dem verloffnen hanndl züsamen getän haben, ganntz hin, tod und ab sin, unnd die selben gemeinden sich dero gemeinlich noch sonnderlich hinfür über kurtz oder langzit wider die genanten unnser eidgnossen von Zúrich noch niemand andern von iret wegen niemer mer behelffen, sunder fúrohin bi dem obgeschribnen eid, so sy unnsrn eidgnossen von Zúrich iaerlich zü schweren schuldig sind, plibenn soellen, unnd das öch darmit der widerwill, so sich in soellichem hanndl gegen der statt Wintterthur iren burgern gemeinlich oder deheinem besunder, och gegen den graven von Sultz, dem grafen von Musax, Jacoben Moettelin zü Bürglen, dem Kornfeil zü Winfelden und allen andern, so unnsrn eidgnossen von Zúrich zü versprechen staund und inen in dem verloffnen hanndl uff ir ervordrung hilff und bystannd getän ald zügeseit haben, oder was sich sunst der selben aller und ye des insonnderhalb mit wortten ald in annderweg begeben haut, gantz hin und absin und das dehein teil dem anndern zü argem niemer mer gedenncken noch deshalb niemand dem anndern nichts unfrúntlichs züfuegen [soelle].

[37. Abwälzung der Kosten für die in die Stadt berufenen gehorsamen Landleute]

Züm andern, als dann unnser eidgnossen von Zúrich in dem erstvergangnen handel ettlich der iren usser den aembtern hin in zü inen beruefft haben und inen die gehorsam gewesen sigen, die nün ettlich gelt verzert, da nün unnser eidgnossen von Zúrich vermeinen, das die selbig zerung usser den búchsen ye des ampts, dar uß sy lút bi inen gehebt habent, genomen werden soell, denn die selben búchsen anfanngs darumb angesehen sigen, wenn sy der iren in kriegs loeffen oder ander ir statt noetten halb notduerftig waerint, das sy dann dester gerúschter sin und soellich búchsen gelt darzü bruchen moechten; des sich aber die gmeinden ussert der statt gespert und vermeint habent, soellich zerung usser den búchsen zü geben nit schuldig sin, besonnder hettint unnser eidgnossen von Zúrich yemant hin in ervordert, die bi inen gewesen waeren, so soelten sy den selben selbs darumb ein benuegen tün; mit mer und witern worten von allen teilen darinn gebracht, unnott zü vergryfen, zü unser rechtlichen erkanntnis gesetzt. Darümb habent wir unns zü recht erkennt und gesprochen: welliche von unsrn eidgnossen von Zúrich zü inen in ir statt ervordert und beruefft, och by inen gewesen, uss wellichen aempter den sigen, das denselben die zerung, so sy die zit und sy in ir statt gelegen sigen, verzert habennt, usser den búchsen in iren aemptern, dar in si gehoerent, geben

werden soelle, aber welliche unberuefft und unerfordert hin in ganngen sind und da zert habent, das man den selben usser den búchsen gar nichts zü geben schuldig sig.

[38. Schadenersatz für die Geschädigten auf der Landschaft]

So denn von des wins wegen, den achten, zü Rueschlikon und Benncklikon oder anndern am Zúrichsee genomen, och von des schadens wegen mit essen, trinken, win und anderm, dem priester zü Uschter, öch Bertschin Seiler, Conraten Wúrgel, Ülin Aennderlin von Illnöw oder anndern zügefueget, da öch unnser eydgnossen von Zúrich mit anruerung des anlauß verhofft haben, den selben allen billich umb ir zügefuegt schaeden, wandel und abtrag bescheachen, des sich aber die obvermelten gmeinden gespert und vermeint, des zü tünd güt ursach gehebt haben, und das öch uff allerley wort, von beiden teilen gebracht, zü unnser rechtlichen erkanntnis gesetzt ist; umb das stuck habent wir unns öch nach betrachtung des anlauß und allem handel zü recht erkennt, das die, so vor der statt Zúrich gelegen sigen und den acht personen, si sigent von Rueschlikon, Benncklikon oder anndern ennden am Zúrichsee, irn win genomen habent, das sy inen darumb nach glichen billichen dingen wanndel und abtrag tün soellent unnd inen denn umb das züsagen, so sy denn vermeinen inen von einer gmeind von Kilchberg bescheachen sig, ir recht darumb gegen inen zü suchen vorbehalten sin soell; so denn von des priesters zü Uschter und der annder aller wegen, denen das ir abgessen ald getruncken, das die gmeinden, von denen das beschechen ist, inen die selben schaeden och nach zimlichkeit abtragen unnd inen dann hinwiderumb ir vordrung und rechtvertigung gegen den selben personen och. behalten sin soell, es waer dann, das der selben personen eine oder mer ir erlitten schaden selbs dulden welte; gegen den selben soelte dann hinwiderumb die vordrung, so die gmeinden wortten oder annderer dingen halb zü inen zü sprechen hetten, och absin.

[Schlussformel des Spruchbries]

Und hieruff zu beschluss aller obgeschribner unnser guettlichen und rechtlichen entscheidungen so sol hiermit aller unwill und unfrúntschafft, so sich vor naher, untz uff hütt datum dis briefs zwischend unnsern eidgnossen von Zúrich an einem unnd den obgenanten den iren vor der statt an dem andern teil gemeinlich und sonnderlich durch disen hanndel begeben, verloffnen und gesachet haut, ganntz hin, tod und ab sin und das alles dehein teil dem anndern in argem niemer mer für ziehen, noch niendert zü schaden ermessen, was sich och an ye dem teil in gmeinden oder sundern personen mit wortten oder anderm bishar begeben und verloffnen haut, das das alles niemand uff deheinem teil an sinen eren nichtz abziehen noch schaden in kein wys noch weg, sunder so sol es hiermit durch unns ein versündte, gerichte und verschlichte sach heissen und sin, und si zü allen teilen in güter einigkeit und frúntlichem willen mit einandern bestän und beliben bi den pflichten und gelúbdten, ob in dem anlauß vergriffen. Es sol och mit lutern wortten diser bericht guettlicher und rechtlicher bekanntnis aller obgeschribner dingen, stucken, puncten und artikeln unnsern

eidgnossen von Zúrich in anderweg an iren oberkeiten, gewaltsami, altem harkomen und gerechtheiten gantz keinen abpruch, mindrung noch verletzung gepearen noch pringen in keinen weg; gevaerd und arglist har inn ganntz vermittel und usgeschlossen. Unnd des alles zü warem und ewigem urkund, so habent wir die obbestimpften botten alle unnd unnsrer ye der insonnder sin eigen insigel — doch unns und allen unsren erben onschaden — an diser brief, zwen glich lutend in libell wys gemacht, offennlich laussen henncken, die zü Zúrich in der statt geben sind an dem nünden tag des manodts meyen nach Cristi geburt tusent vierhundert unnd im nún unnd achtzigisten iär.